

Regierungsvorlage

Bundesgesetz, mit dem im Hinblick auf die Einführung des Euro das Rechtsanwaltstarifgesetz geändert wird (Euro-Rechtsanwaltstarif-Novelle) und Anpassungen im Gerichtskommissionstarifgesetz und im Notariatstarifgesetz vorgenommen werden

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Änderungen des Rechtsanwaltstarifgesetzes

Das Bundesgesetz über den Rechtsanwaltstarif, BGBl. Nr. 189/1969, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 71/1999 und in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 227/2001, wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 Abs. 1 wird folgender zweiter Satz angefügt:

" Die sich aufgrund von im Tarif angeordneten Rechenoperationen ergebenden Tarifansätze sind auf volle 10 Cent auf- oder abzurunden."

2. Im § 10 werden

a) in der Z 1 der Betrag von "8 000 S" durch den Betrag von "580 Euro" ersetzt;

b) in der Z 2 lit. a der Betrag von "24 000 S" durch den Betrag von "1 740 Euro" ersetzt;

c) in der Z 2 lit. b der Betrag von "12 000 S" durch den Betrag von "870 Euro" ersetzt;

d) in der Z 2 lit. c der Betrag von "6 000 S" durch den Betrag von "440 Euro" ersetzt;

e) in der Z 4 lit. a der Betrag von "60 000 S" durch den Betrag von "4 360 Euro" ersetzt;

f) in der Z 4 lit. b der Betrag von "24 000 S" durch den Betrag von "1 740 Euro" ersetzt;

g) in der Z 5 lit. a der Betrag von "30 000 S" durch den Betrag von "2 180 Euro" ersetzt;

- h) in der Z 5 lit. b der Betrag von "1 000 000 S" durch den Betrag von "70 000 Euro" ersetzt;*
- i) in der Z 5 lit. c der Betrag von "500 000 S" durch den Betrag von "35 000 Euro" ersetzt;*
- j) in der Z 5 lit. d der Betrag von "200 000 S" durch den Betrag von "14 530 Euro" ersetzt;*
- k) in der Z 6 lit. a der Betrag von "270 000 S" durch den Betrag von "19 620 Euro" ersetzt;*
- l) in der Z 6 lit. b der Betrag von "120 000 S" durch den Betrag von "8 720 Euro" ersetzt;*
- m) in der Z 6a der Betrag von "300 000 S" durch den Betrag von "21 800 Euro" ersetzt;*
- n) in der Z 7 lit. a der Betrag von "60 000 S" durch den Betrag von "4 360 Euro" ersetzt;*
- o) in der Z 7 lit. b der Betrag von "120 000 S" durch den Betrag von "8 720 Euro" ersetzt;*
- p) in der Z 8 der Betrag von "120 000 S" durch den Betrag von "8 720 Euro" ersetzt;*
- q) in der Z 9 lit. a der Betrag von "30 000 S" durch den Betrag von "2 180 Euro" ersetzt;*
- r) in der Z 9 lit. b der Betrag von "60 000 S" durch den Betrag von "4 360 Euro" ersetzt.*

3. Im § 11 wird der Betrag von "1 300 S" durch den Betrag von "100 Euro" ersetzt.

4. Im § 12 Abs. 4 werden

- a) in der lit. a jeweils der Betrag von "20 000 S" durch den Betrag von "1 450 Euro" ersetzt;*
- b) in der lit. b jeweils der Betrag von "10 000 S" durch den Betrag von "730 Euro" ersetzt;*
- c) in der lit. c jeweils der Betrag von "2 000 S" durch den Betrag von "150 Euro" ersetzt.*

5. Im § 14 werden

a) in der lit. a der Betrag von "300 000 S" durch den Betrag von "21 800 Euro" ersetzt;

b) in der lit. b der Betrag von "100 000 S" durch den Betrag von "7 270 Euro" ersetzt;

c) in der lit. c der Betrag von "10 000 S" durch den Betrag von "730 Euro" ersetzt.

6. Im § 23 werden

a) im Abs. 3 jeweils der Betrag von "140 000 S" durch den Betrag von "10.170 Euro" ersetzt;

b) im Abs. 7 der Betrag von "5 000 S" durch den Betrag von "360 Euro" ersetzt.

7. Im § 23a wird der Betrag von "44 S" durch den Betrag von "3,20 Euro" ersetzt.

8. § 25 Abs. 1 letzter Satz lautet:

" Die sich hienach ergebende Entlohnung ist in der Verordnung festzustellen; die Beträge sind auf volle 10 Cent aufzurunden."

9. In der Tarifpost 1 wird die Wortfolge

"bei einer Bemessungsgrundlage

		bis einschließlich	500 S	37 S,
über	500 S	bis einschließlich	1.000 S	52 S,
über	1.000 S	bis einschließlich	1.500 S	68 S,
über	1.500 S	bis einschließlich	2.500 S	76 S,
über	2.500 S	bis einschließlich	5.000 S	83 S,
über	5.000 S	bis einschließlich	10.000 S	101 S,
über	10.000 S	bis einschließlich	15.000 S	133 S,
über	15.000 S	bis einschließlich	25.000 S	146 S,
über	25.000 S	bis einschließlich	50.000 S	164 S,

4

über 50.000 S	bis einschließlich	75.000 S	196 S,
über 75.000 S	bis einschließlich	100.000 S	242 S,
über 100.000 S	bis einschließlich	140.000 S	320 S,
über 140.000 S	bis einschließlich	500.000 S		

für je angefangene weitere 20.000 S um 37 S mehr,

über 500.000 S bis einschließlich 5,000.000 S

überdies vom Mehrbetrag

über 500.000 S 0,1 vT,

über 5,000.000 S

überdies vom Mehrbetrag

über 5,000.000 S 0,05 vT,

jedoch nie mehr als 2.865 S."

durch die Wortfolge

"bei einer Bemessungsgrundlage

		bis einschließlich	40 Euro	2,70 Euro,
über	40 Euro	bis einschließlich	70 Euro	3,80 Euro,
über	70 Euro	bis einschließlich	110 Euro	4,90 Euro,
über	110 Euro	bis einschließlich	180 Euro	5,50 Euro,
über	180 Euro	bis einschließlich	360 Euro	6,00 Euro,
über	360 Euro	bis einschließlich	730 Euro	7,30 Euro,
über	730 Euro	bis einschließlich	1 090 Euro	9,70 Euro,
über	1 090 Euro	bis einschließlich	1 820 Euro	10,60 Euro,
über	1 820 Euro	bis einschließlich	3 630 Euro	11,90 Euro,
über	3 630 Euro	bis einschließlich	5 450 Euro	14,20 Euro,
über	5 450 Euro	bis einschließlich	7 270 Euro	17,60 Euro,
über	7 270 Euro	bis einschließlich	10 170 Euro	23,30 Euro,
über	10 170 Euro	bis einschließlich	34 820 Euro		

für je angefangene weitere 1 450 Euro um 2,70 Euro mehr,

über 34 820 Euro bis einschließlich 36 340 Euro

um 2,70 Euro mehr,

über 36 340 Euro bis einschließlich 363 360 Euro

überdies vom Mehrbetrag

5

über 36 340 Euro 0,1 vT,
über 363 360 Euro
überdies vom Mehrbetrag
über 363 360 Euro 0,05 vT,
jedoch nie mehr als 208,20 Euro."
ersetzt.

10. In der Tarifpost 2 werden

a) im Abschnitt I die Wortfolge

"bei einer Bemessungsgrundlage

	bis einschließlich	500 S	164 S,
über	500 S bis einschließlich	1.000 S	242 S,
über	1.000 S bis einschließlich	1.500 S	320 S,
über	1.500 S bis einschließlich	2.500 S	354 S,
über	2.500 S bis einschließlich	5.000 S	400 S,
über	5.000 S bis einschließlich	10.000 S	480 S,
über	10.000 S bis einschließlich	15.000 S	638 S,
über	15.000 S bis einschließlich	25.000 S	720 S,
über	25.000 S bis einschließlich	50.000 S	798 S,
über	50.000 S bis einschließlich	75.000 S	957 S,
über	75.000 S bis einschließlich	100.000 S	1 195 S,
über	100.000 S bis einschließlich	140.000 S	1 594 S,
über	140.000 S bis einschließlich	500.000 S	

für je angefangene weitere 20.000 S um 164 S mehr,
über 500.000 S bis einschließlich 5,000.000 S
überdies vom Mehrbetrag
über 500.000 S 0,5 vT,
über 5,000.000 S
überdies vom Mehrbetrag
über 5,000.000 S 0,25 vT,
jedoch nie mehr als 14 307 S;"

durch die Wortfolge

"bei einer Bemessungsgrundlage

6

		bis einschließlich	40 Euro	11,90 Euro,
über	40 Euro	bis einschließlich	70 Euro	17,60 Euro,
über	70 Euro	bis einschließlich	110 Euro	23,30 Euro,
über	110 Euro	bis einschließlich	180 Euro	25,70 Euro,
über	180 Euro	bis einschließlich	360 Euro	29,10 Euro,
über	360 Euro	bis einschließlich	730 Euro	34,90 Euro,
über	730 Euro	bis einschließlich	1 090 Euro	46,40 Euro,
über	1 090 Euro	bis einschließlich	1 820 Euro	52,30 Euro,
über	1 820 Euro	bis einschließlich	3 630 Euro	58,00 Euro,
über	3 630 Euro	bis einschließlich	5 450 Euro	69,60 Euro,
über	5 450 Euro	bis einschließlich	7 270 Euro	86,80 Euro,
über	7 270 Euro	bis einschließlich	10 170 Euro	115,80 Euro,
über	10 170 Euro	bis einschließlich	34 820 Euro	

für je angefangene weitere 1 450 Euro um 11,90 Euro mehr,

über	34 820 Euro	bis einschließlich	36 340 Euro	
				um 11,90 Euro mehr,
über	36 340 Euro	bis einschließlich	363 360 Euro	
				überdies vom Mehrbetrag

über 36 340 Euro 0,5 vT,

über 363 360 Euro
überdies vom Mehrbetrag

über 363 360 Euro 0,25 vT,

jedoch nie mehr als 1 039,70 Euro;"

ersetzt;

b) im Abschnitt II der Betrag von "14 307 S" durch den Betrag von "1 039,70 Euro" und der Betrag von "7 155 S" durch den Betrag von "520 Euro" ersetzt.

11. In den Anmerkungen zu Tarifpost 2 werden

a) in der Anmerkung 2 der Betrag von "83 S" durch den Betrag von "6 Euro" ersetzt;

b) in der Anmerkung 3 der Betrag von "164 S" durch den Betrag von "11,90 Euro" ersetzt.

12. In der Tarifpost 3 A werden

a) im Abschnitt I die Wortfolge

"bei einer Bemessungsgrundlage

		bis einschließlich	500 S	320 S
über	500 S	bis einschließlich	1.000 S	480 S,
über	1.000 S	bis einschließlich	1.500 S	638 S,
über	1.500 S	bis einschließlich	2.500 S	704 S,
über	2.500 S	bis einschließlich	5.000 S	798 S,
über	5.000 S	bis einschließlich	10.000 S	957 S,
über	10.000 S	bis einschließlich	15.000 S	1 275 S,
über	15.000 S	bis einschließlich	25.000 S	1 433 S,
über	25.000 S	bis einschließlich	50.000 S	1 594 S,
über	50.000 S	bis einschließlich	75.000 S	1 911 S,
über	75.000 S	bis einschließlich	100.000 S	2 387 S,
über	100.000 S	bis einschließlich	140.000 S	3 182 S,
über	140.000 S	bis einschließlich	500.000 S	
			für je angefangene weitere 20.000 S um 320 S mehr,	
über	500.000 S	bis einschließlich	5,000.000 S	
			überdies vom Mehrbetrag	
			über 500.000 S	1 vT,
über	5,000.000 S			
			überdies vom Mehrbetrag	
			über 5,000.000 S	0,5 vT,
			jedoch nie mehr als 190 721 S;"	

durch die Wortfolge

"bei einer Bemessungsgrundlage

		bis einschließlich	40 Euro	23,30 Euro,
über	40 Euro	bis einschließlich	70 Euro	34,90 Euro,
über	70 Euro	bis einschließlich	110 Euro	46,40 Euro,
über	110 Euro	bis einschließlich	180 Euro	51,20 Euro,
über	180 Euro	bis einschließlich	360 Euro	58,00 Euro,

8

über	360 Euro	bis einschließlich	730 Euro	69,60 Euro,
über	730 Euro	bis einschließlich	1 090 Euro	92,70 Euro,
über	1 090 Euro	bis einschließlich	1 820 Euro	104,10 Euro,
über	1 820 Euro	bis einschließlich	3 630 Euro	115,80 Euro,
über	3 630 Euro	bis einschließlich	5 450 Euro	138,90 Euro,
über	5 450 Euro	bis einschließlich	7 270 Euro	173,50 Euro,
über	7 270 Euro	bis einschließlich	10 170 Euro	231,20 Euro,
über	10 170 Euro	bis einschließlich	34 820 Euro		
	für je angefangene weitere 1 450 Euro um 23,30 Euro mehr,				
über	34 820 Euro	bis einschließlich	36 340 Euro		
	um 23,30 Euro mehr,				
über	36 340 Euro	bis einschließlich	363 360 Euro		
	überdies vom Mehrbetrag				
			über	36 340 Euro 1 vT,
über	363 360 Euro				
	überdies vom Mehrbetrag				
			über	363 360 Euro 0,5 vT,
	jedoch nie mehr als 13 860,20 Euro;"				

ersetzt;

b) im Abschnitt II der Betrag von "190 721 S" durch den Betrag von "13 860,20 Euro" und der Betrag von "95 361 S" durch den Betrag von "6 930,20 Euro" ersetzt.

13. In der Tarifpost 3 B werden

a) im Abschnitt I die Wortfolge

"bei einer Bemessungsgrundlage

		bis einschließlich	500 S	400 S,
über	500 S	bis einschließlich	1.000 S	598 S,
über	1.000 S	bis einschließlich	1.500 S	798 S,
über	1.500 S	bis einschließlich	2.500 S	880 S,
über	2.500 S	bis einschließlich	5.000 S	996 S,
über	5.000 S	bis einschließlich	10.000 S	1 195 S,
über	10.000 S	bis einschließlich	15.000 S	1 594 S,

9

über	15.000 S	bis einschließlich	25.000 S	1 790 S,
über	25.000 S	bis einschließlich	50.000 S	1 989 S,
über	50.000 S	bis einschließlich	75.000 S	2 387 S,
über	75.000 S	bis einschließlich	100.000 S	2 982 S,
über	100.000 S	bis einschließlich	140.000 S	3 976 S,
über	140.000 S	bis einschließlich	500.000 S		

für je angefangene weitere 20.000 S um 400 S mehr,

über	500.000 S	bis einschließlich	5,000.000 S		
		überdies vom Mehrbetrag			
			über	500.000 S 1,25 vT,

über	5,000.000 S				
		überdies vom Mehrbetrag			
			über	5,000.000 S 0,625 vT,

jedoch nie mehr als 238 401 S;"

durch die Wortfolge

"bei einer Bemessungsgrundlage

		bis einschließlich	40 Euro	29,10 Euro,
über	40 Euro	bis einschließlich	70 Euro	43,50 Euro,
über	70 Euro	bis einschließlich	110 Euro	58,00 Euro,
über	110 Euro	bis einschließlich	180 Euro	64,00 Euro,
über	180 Euro	bis einschließlich	360 Euro	72,40 Euro,
über	360 Euro	bis einschließlich	730 Euro	86,80 Euro,
über	730 Euro	bis einschließlich	1 090 Euro	115,80 Euro,
über	1 090 Euro	bis einschließlich	1 820 Euro	130,10 Euro,
über	1 820 Euro	bis einschließlich	3 630 Euro	144,60 Euro,
über	3 630 Euro	bis einschließlich	5 450 Euro	173,50 Euro,
über	5 450 Euro	bis einschließlich	7 270 Euro	216,70 Euro,
über	7 270 Euro	bis einschließlich	10 170 Euro	289 Euro,
über	10 170 Euro	bis einschließlich	34 820 Euro		

für je angefangene weitere 1 450 Euro um 29,10 Euro mehr,
über 34 820 Euro bis einschließlich 36 340 Euro
um 29,10 Euro mehr,
über 36 340 Euro bis einschließlich 363 360 Euro
überdies vom Mehrbetrag
über 36 340 Euro 1,25 vT,
über 363 360 Euro
überdies vom Mehrbetrag
über 363 360 Euro 0,625 vT,
jedoch nie mehr als 17 325,30 Euro;"

ersetzt;

b) im Abschnitt II der Betrag von "238 401 S" durch den Betrag von "17 325,30 Euro" und der Betrag von "119 201 S" durch den Betrag von "8 662,70 Euro" ersetzt.

14. In der Tarifpost 3 C werden

a) im Abschnitt I die Wortfolge

"bei einer Bemessungsgrundlage

	bis einschließlich	500 S	480 S,
über	500 S	bis einschließlich	1.000 S 720 S,
über	1.000 S	bis einschließlich	1.500 S 957 S,
über	1.500 S	bis einschließlich	2.500 S 1 054 S,
über	2.500 S	bis einschließlich	5.000 S 1 195 S,
über	5.000 S	bis einschließlich	10.000 S 1 433 S,
über	10.000 S	bis einschließlich	15.000 S 1 911 S,
über	15.000 S	bis einschließlich	25.000 S 2 150 S,
über	25.000 S	bis einschließlich	50.000 S 2 387 S,
über	50.000 S	bis einschließlich	75.000 S 2 865 S,
über	75.000 S	bis einschließlich	100.000 S 3 579 S,
über	100.000 S	bis einschließlich	140.000 S 4 771 S,
über	140.000 S	bis einschließlich	500.000 S	

für je angefangene weitere 20.000 S um 480 S mehr,

über 500.000 S bis einschließlich 5,000.000 S

überdies vom Mehrbetrag

über 500.000 S 1,5 vT,

über 5,000.000 S

überdies vom Mehrbetrag

über 5,000.000 S 0,75 vT,

jedoch nie mehr als 286 082 S;"

durch die Wortfolge

"bei einer Bemessungsgrundlage

		bis einschließlich	40 Euro	34,90 Euro,
über	40 Euro	bis einschließlich	70 Euro	52,30 Euro,
über	70 Euro	bis einschließlich	110 Euro	69,60 Euro,
über	110 Euro	bis einschließlich	180 Euro	76,60 Euro,
über	180 Euro	bis einschließlich	360 Euro	86,80 Euro,
über	360 Euro	bis einschließlich	730 Euro	104,10 Euro,
über	730 Euro	bis einschließlich	1 090 Euro	138,90 Euro,
über	1 090 Euro	bis einschließlich	1 820 Euro	156,30 Euro,
über	1 820 Euro	bis einschließlich	3 630 Euro	173,50 Euro,
über	3 630 Euro	bis einschließlich	5 450 Euro	208,20 Euro,
über	5 450 Euro	bis einschließlich	7 270 Euro	260,10 Euro,
über	7 270 Euro	bis einschließlich	10 170 Euro	346,70 Euro,
über	10 170 Euro	bis einschließlich	34 820 Euro		

für je angefangene weitere 1 450 Euro um 34,90 Euro mehr,

über 34 820 Euro bis einschließlich 36 340 Euro

um 34,90 Euro mehr,

über 36 340 Euro bis einschließlich 363 360 Euro

überdies vom Mehrbetrag

über 36 340 Euro 1,5 vT,

über 363 360 Euro

überdies vom Mehrbetrag

über 363 360 Euro 0,75 vT,

jedoch nie mehr als 20 790,40 Euro;"

ersetzt;

b) im Abschnitt II der Betrag von "286 082 S" durch den Betrag von "20 790,40 Euro" und der Betrag von "143 041 S" durch den Betrag von "10 395,20 Euro" ersetzt.

15. In der Tarifpost 3 D werden der Betrag von "15 750 S" durch den Betrag von "1 145 Euro" und der Betrag von "31 500 S" durch den Betrag von "2 290 Euro" ersetzt.

16. In den Anmerkungen zu Tarifpost 3 werden

a) in der Anmerkung 2 der Betrag von "164 S" durch den Betrag von "11,90 Euro" ersetzt;

b) in der Anmerkung 3 der Betrag von "320 S" durch den Betrag von "23,30 Euro" ersetzt.

17. In der Tarifpost 4 Abschnitt I werden

a) in der Z 1 lit. a der Betrag von "1 694 S" durch den Betrag von "123,10 Euro" ersetzt;

b) in der Z 1 lit. b und der Z 2 jeweils der Betrag von "2 823 S" durch den Betrag von "205,20 Euro" ersetzt.

18. In den Anmerkungen zu Tarifpost 4 werden

a) in der Anmerkung 1 der Betrag von "83 S" durch den Betrag von "6 Euro" und der Betrag von "164 S" durch den Betrag von "11,90 Euro" ersetzt;

b) in der Anmerkung 2 der Betrag von "164 S" durch den Betrag von "11,90 Euro" und der Betrag von "320 S" durch den Betrag von "23,30 Euro" ersetzt.

19. In der Tarifpost 5 wird die Wortfolge

"bei einer Bemessungsgrundlage

	bis einschließlich	1.000 S	37 S,
über 1.000 S	bis einschließlich	2.500 S	50 S,
über 2.500 S	bis einschließlich	5.000 S	57 S,
über 5.000 S	bis einschließlich	10.000 S	68 S,
über 10.000 S	bis einschließlich	25.000 S	83 S,

über 25.000 S bis einschließlich 40.000 S 98 S,
über 40.000 S

für je angefangene weitere 20.000 S um 29 S mehr,
jedoch nie mehr als 957 S."

durch die Wortfolge

"bei einer Bemessungsgrundlage

	bis einschließlich	70 Euro	2,70 Euro,
über 70 Euro	bis einschließlich	180 Euro	3,60 Euro,
über 180 Euro	bis einschließlich	360 Euro	4,10 Euro,
über 360 Euro	bis einschließlich	730 Euro	4,90 Euro,
über 730 Euro	bis einschließlich	1 820 Euro	6,00 Euro,
über 1 820 Euro	bis einschließlich	2 910 Euro	7,10 Euro,
über 2 910 Euro			

für je angefangene weitere 1 450 Euro um 2,10 Euro mehr,
jedoch nie mehr als 69,60 Euro."

ersetzt.

20. In der Tarifpost 6 wird der Betrag von "1 911 S" durch den Betrag von "138,90 Euro" ersetzt.

21. In der Tarifpost 7 werden

a) im Abs. 1 der Betrag von "1 911 S" durch den Betrag von "138,90 Euro" ersetzt;

b) im Abs. 2 der Betrag von "3 819 S" durch den Betrag von "277,50 Euro" ersetzt.

22. In der Tarifpost 8 werden

a) im Abs. 1 die Wortfolge

"bei einer Bemessungsgrundlage

	bis einschließlich	1.000 S	133 S,
über 1.000 S	bis einschließlich	2.500 S	196 S,
über 2.500 S	bis einschließlich	5.000 S	260 S,
über 5.000 S	bis einschließlich	10.000 S	320 S,

über 10.000 S bis einschließlich 25.000 S 480 S,
über 25.000 S bis einschließlich 300.000 S
für je angefangene weitere 20.000 S um 101 S mehr,
über 300.000 S
für je angefangene weitere 20.000 S um 52 S mehr,
jedoch nie mehr als 6 361 S für die halbe Stunde."

durch die Wortfolge

"bei einer Bemessungsgrundlage

	bis einschließlich	70 Euro	9,70 Euro,
über 70 Euro	bis einschließlich	180 Euro	14,20 Euro,
über 180 Euro	bis einschließlich	360 Euro	18,90 Euro,
über 360 Euro	bis einschließlich	730 Euro	23,30 Euro,
über 730 Euro	bis einschließlich	1 820 Euro	34,90 Euro,
über 1 820 Euro	bis einschließlich	20 670 Euro	

für je angefangene weitere 1 450 Euro um 7,30 Euro mehr,
über 20 670 Euro bis einschließlich 21 800 Euro
um 7,30 Euro mehr,
über 21 800 Euro

für je angefangene weitere 1 450 Euro um 3,80 Euro mehr,
jedoch nie mehr als 462,30 Euro für die halbe Stunde."

ersetzt;

b) im Abs. 2 der Betrag von "2 546 S" durch den Betrag von "185 Euro" ersetzt.

23. In der Tarifpost 9 wird in der Z 1 lit. c und der Z 4 jeweils der Betrag von "164 S" durch den Betrag von "11,90 Euro" ersetzt.

Artikel II

Änderung des Gerichtskommissionstarifgesetzes

Das Gerichtskommissionstarifgesetz, BGBl. Nr. 108/1971, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 98/2001 und in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 148/1997, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 12 wird der folgende § 12a samt Überschrift eingefügt:

"Bemessungsgrundlagenstufen, Allgemeines

§ 12a. Soweit in den §§ 13 und 14 innerhalb eines betragsmäßig umgrenzten Bemessungsgrundlagenrahmens eine Steigerung der Entlohnung in Abhängigkeit von einem angefangenen weiteren Eurobetrag angeordnet wird, tritt eine weitere Steigerung dann nicht mehr ein, wenn die sich rechnerisch ergebende letzte Steigerungsstufe dieses Rahmens weniger als 50 vH des Steigerungsbetrags ausmacht. In diesem Fall erhöht sich die letzte Bemessungsgrundlagenstufe um den jeweiligen Restbetrag."

2. § 13 Abs. 1 Z 8 lautet:

"8. über 5 090 Euro bis einschließlich 5 810 Euro um 93,20 Euro und 36,20 Euro mehr,"

Artikel III

Änderung des Notariatstarifgesetzes

Das Bundesgesetz über den Notariatstarif, BGBl. Nr. 576/1973, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 98/2001 und in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 149/1997, wird wie folgt geändert:

1. Im II. Abschnitt wird nach der Überschrift "**Tarif**" der folgende § 17a samt Überschrift eingefügt:

"Bemessungsgrundlagenstufen, Allgemeines

§ 17a. Soweit in diesem Abschnitt innerhalb eines betragsmäßig umgrenzten Bemessungsgrundlagenrahmens eine Steigerung der Entlohnung in Abhängigkeit von einem angefangenen weiteren Eurobetrag angeordnet wird, tritt eine weitere Steigerung dann nicht mehr ein, wenn die sich rechnerisch ergebende letzte Steigerungsstufe dieses Rahmens weniger als 50 vH des Steigerungsbetrags

ausmacht. In diesem Fall erhöht sich die letzte Bemessungsgrundlagenstufe um den jeweiligen Restbetrag."

2. § 23 Abs. 1 lautet:

"§ 23. (1) Für Proteste über Wechsel, Schecks und andere Urkunden beträgt die Wertgebühr bei einer Bemessungsgrundlage

1. bis einschließlich 150 Euro 4,20 Euro,

2. über 150 Euro bis einschließlich 3 440 Euro für je angefangene weitere 70 Euro um 2,10 Euro mehr,

3. über 3 440 Euro bis einschließlich 3 630 Euro um 2,10 Euro mehr,

4. über 3 630 Euro bis einschließlich 7 060 Euro für je angefangene weitere 70 Euro um 1,20 Euro mehr,

5. über 7 060 Euro bis einschließlich 7 270 Euro um 1,20 Euro mehr,

6. über 7 270 Euro für je angefangene weitere 70 Euro um 0,80 Euro mehr, jedoch nie mehr, als einer Bemessungsgrundlage von 36 340 Euro entspräche."

Artikel IV

Inkrafttreten, Übergangsbestimmung

1. *Dieses Bundesgesetz tritt mit dem 1. Jänner 2002 in Kraft.*

2. *Die Art. I Z 1 bis 14 und 16 bis 23 (§§ 1, 10, 11, 12, 14, 23, 23a und 25 sowie TP 1, TP 2, TP 3 A, TP 3 B, TP 3 C, TP 3, TP 4, TP 5, TP 6, TP 7, TP 8 und TP 9 Rechtsanwaltstarifgesetz) sind auf Leistungen der Rechtsanwälte anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2001 bewirkt werden.*

3. *Der Art. I Z 15 (TP 3 D Rechtsanwaltstarifgesetz) ist auf Verfahren anzuwenden, bei denen der Scheidungsantrag nach dem 31. Dezember 2001 bei Gericht eingebracht wird.*

4. *Der Art. II (Gerichtskommissionstarifgesetz) ist auf Amtshandlungen der Notare anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2001 beendet werden.*

5. Der Art. III (Notariatstarifgesetz) ist auf Leistungen der Notare anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2001 bewirkt werden.

Vorblatt

Probleme:

Währungsumstellung auf den Euro am 1.1.2002.

Ziele:

Umstellung der im Rechtsanwaltstarifgesetz angeführten Schillingbeträge auf Euro mit Wirksamkeit ab 1. Jänner 2002 zur Wahrung der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit unter Wahrung der Aufkommens- und Kostenneutralität. Dem Ziel der Wahrung der Kostenneutralität dienen auch die nachträglich vorgesehenen, ergänzenden Bemessungsgrundlagenregelungen im Gerichtskommissionstarifgesetz und im Notariatstarifgesetz. Hier wurde zwar die generelle Anpassung bereits im 1. Euro-Umstellungsgesetz - Bund vorgenommen. Es haben sich aber im Zusammenhang mit dem vorliegenden Gesetzesvorhaben nachträgliche Klarstellungen als erforderlich erwiesen.

Inhalt:

Umstellung der im Rechtsanwaltstarifgesetz angeführten Bemessungsgrundlagen- und Honorarbeträge, wobei eine vorsichtige "Glättung" vorgenommen und auf volle 10 Euro bzw. volle 10 Cent auf- bzw. abgerundet wird. Klarstellung der Bemessungsgrundlagenstufen im Gerichtskommissionstarifgesetz und im Notariatstarifgesetz.

Alternativen:

Zur Euro-Umstellung im Bereich des Rechtsanwaltstarifrechts besteht auf Grund der europarechtlichen Vorgaben und im Interesse der Rechtsklarheit keine Alternative. Die Änderungen des Rechtsanwaltstarifrechts hätten grundsätzlich auch bereits in die allgemeinen Euro-Umstellungsgesetze des Bundes eingegliedert werden können. Eine mit 1. Juli 2001 notwendig gewordene Inflationsanpassung der im Rechtsanwaltstarifgesetz geregelten Honorarbeträge macht aber nunmehr die nachträgliche, gesonderte Umstellung im Rahmen einer Einzelnovelle erforderlich.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Keine.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die Novelle dient der Umsetzung der aus gemeinschaftsrechtlichen Rechtsnormen resultierenden Einführung des Euro.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

1. Grundsätzliches:

Auf Grund der mit 1. Jänner 2002 wirksam werdenden dritten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion im Bereich der Europäischen Union besteht auch legislatischer Handlungsbedarf im Zusammenhang mit der erforderlichen Umstellung von Schillingbeträgen auf Euroangaben im Rechtsanwaltsaristgesetz (RATG).

Während andere in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Justiz fallende Honorargesetze (Notariatstarifgesetz, Gerichtskommissionstarifgesetz, Gebührenanspruchsgesetz) bereits in das 1. Euro-Umstellungsgesetz - Bund, BGBl. I Nr. 98/2001, aufgenommen werden konnten, war im Rechtsanwaltsaristrecht vorerst eine notwendig gewordene Inflationsanpassung der im RATG angeführten Entlohnungsbeträge abzuwarten. Diese auf der Grundlage des § 25 RATG erlassene "Zuschlagsverordnung" zum RATG (BGBl. II Nr. 227/2001) ist am 1. Juli 2001 in Kraft getreten. Nach Abschluss des in der Folge durchgeführten Begutachtungsverfahrens kann nunmehr auch die Euro-Umstellung im Bereich des Rechtsanwaltsaristrechts der parlamentarischen Behandlung zugeführt werden.

Aufbauend auf den sich aus der "Zuschlagsverordnung" ergebenden Entlohnungsbeträgen, werden anhand der Empfehlungen im Aktionsplan des Bundes betreffend die Euro-Umstellung alle Schillingbeträge im RATG ausdrücklich auf Euro-Betragsangaben umgestellt, und zwar unter Zugrundelegung des europarechtlich festgesetzten Umrechnungskurses (1 Euro = 13,7603 S).

Die daraus resultierenden Beträge werden in einem weiteren Schritt vorsichtig "geglättet". Gerade bei Honorargesetzen wie beim RATG ist besonders darauf zu achten, dass auf Grund der Systematik der Tarife keine ungewollten Veränderungen im Honoraraufkommen eintreten. Eine zu weit gehende "Glättung" der Eurobeträge hätte hier unter Umständen insgesamt massive Auswirkungen in die eine oder andere Richtung zur Folge. Die Einführung des Euro allein soll aber im Ergebnis nicht zum Vor- oder Nachteil einer bestimmten Gruppe (der Rechtsanwälte einerseits oder ihrer Klienten andererseits) ausschlagen. Um solche unerwünschte

2

Konsequenzen so weit wie möglich hintanzuhalten, sollen im Wesentlichen die Honorarbeträge nicht auf volle Eurobeträge, sondern nur auf volle 10 Cent und die Bemessungsgrundlagenbeträge - zur Gewährleistung einigermaßen sinnfälliger, praktisch handhabbarer Bemessungsgrundlagenstufen - auf volle 10 Euro auf- bzw. abgerundet werden ("kaufmännische Rundung"). Da es sich hier letztlich um privatrechtliche Honoraransprüche handelt, scheidet - anders als etwa im Gerichtsgebührenrecht - eine generelle Abrundung der Eurobeträge aus. Die gleiche Vorgangsweise wie hier im Rechtsanwaltstarif wurde übrigens bereits auch schon beim Notariatstarifgesetz, beim Gerichtskommissionstarifgesetz und beim Gebührenanspruchsgesetz eingehalten. Von dieser Regel wird nur in zwei sachlich gebotenen Ausnahmefällen abgesehen (s. dazu die Ausführungen im Besonderen Teil zu Art. I Z 2 lit. h und i des Entwurfs).

Durch die Umstellung auf Eurobeträge soll sich auch an der Struktur des Rechtsanwaltstarifs grundsätzlich nichts ändern. Der Grundsatz der Aufkommensneutralität erfordert aber einen geringfügigen Eingriff in die Systematik der Tarifposten 1 bis 3 C des Rechtsanwaltstarifs, da sich hier sonst auf Grund der vorgenommenen Glättung der Eurobeträge und der Systematik des Gesetzes im Bereich der betragsmäßig umgrenzten Bemessungsgrundlagenrahmen eine Vermehrung der Steigerungsstufen und damit eine - wenn auch nur geringfügige, aber im Zusammenhang mit der Euro-Umstellung jedenfalls zu vermeidende - Erhöhung des Rechtsanwaltshonorars ergeben würde (siehe dazu auch die Ausführungen im Besonderen Teil zu Art. I Z 9 bis 14 und 16 bis 23 des Vorschlags).

Im Zusammenhang mit diesen Überlegungen haben sich auch nachträgliche Änderungen im Gerichtskommissionstarifgesetz und Notariatstarifgesetz als notwendig erwiesen, hinsichtlich der die allgemeine Umstellung bereits im 1.-Euro-Umstellungsgesetz - Bund vorgenommen wurde. Im Hinblick auf die dortige Tarifstruktur wurde das Problem in diesen beiden Gesetzen aber grundsätzlich durch allgemeine Regelungen ("Regenschirmklauseln") gelöst (siehe dazu auch die Ausführungen im Besonderen Teil zu Art. II und III des Vorschlags).

2. Zuständigkeit:

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung dieses Bundesgesetzes stützt sich auf Art. 10 Abs. 1 Z 6 B-VG.

3. Finanzielle Auswirkungen:

Durch die hier vorgenommenen Euro-Umstellungen entsteht kein finanzieller Mehraufwand, da die Umstellung in Summe kostenneutral erfolgt.

4. EU-Konformität:

Die Novelle dient der Umsetzung der aus gemeinschaftsrechtlichen Rechtsnormen resultierenden Einführung des Euro. Das Vorhaben entspricht in allen Belangen dem Gemeinschaftsrecht.

Besonderer Teil

Zu Art. I Z 1 (§ 1 Abs. 1 RATG):

Wie im Allgemeinen Teil bereits ausgeführt, sollen zur Vermeidung ungewollter Veränderungen im Honoraraufkommen die im Rechtsanwaltsstarif geregelten Honorarbeträge grundsätzlich auf volle 10 Cent auf- bzw. abgerundet werden. Für die im Rechtsanwaltsstarif ausdrücklich angeführten Tarifansätze sieht der Vorschlag eine entsprechende Umstellung auf Euro-Betragsangaben vor.

Im Tarif des Rechtsanwaltsstarifgesetzes ist aber an verschiedener Stelle auch angeordnet, dass die Honoraransätze, die Grundlage für die weitere Berechnung der Entlohnung des Rechtsanwalts sind, erst durch Rechenoperationen zu ermitteln sind. Die dabei einzuhaltende Vorgehensweise würde aber in aller Regel zu keinen "glatten" Beträgen führen. Als Beispiel kann etwa Tarifpost 3 B RAT (Art. I Z 13) genannt werden; die danach zur Ermittlung des Honorar Betrags bei einer Bemessungsgrundlage über 363 360 Euro anzustellenden Berechnungen ("0,625 vT vom Mehrbetrag") würden - ohne entsprechende Rundungsanordnung - zu Ergebnissen führen, die sich für die Honorarermittlung als wenig praktikabel erweisen.

Mit der vorgeschlagenen Änderung des § 1 Abs. 1 soll daher die für die Umstellung der im Rechtsanwaltsstarif ausdrücklich genannten Honorarbeträge angewandte Methode der "kaufmännischen Rundung" auch auf die erst auf Grund des Tarifs zu berechnenden Tarifansätze ausgeweitet werden. Zu beachten ist, dass die Rundungsregel dabei nur bei der Ermittlung des eigentlichen Tarifansatzes anzuwenden ist. Die weiteren zur Ermittlung der Entlohnung des Rechtsanwalts erforderlichen Rechenschritte werden davon nicht umfasst.

Zu Art. I Z 2 lit. a bis g und lit. j bis r (§ 10 Z 1 bis 4, Z 5a, Z 5d, Z 6 bis 9 RATG):

§ 10 RATG normiert Bewertungsregeln für bestimmte Streitgegenstände, auf deren Basis die anwaltliche Entlohnung zu ermitteln ist. Bei den sich hier auf Grund der Umrechnung ergebenden Eurobeträgen wurde entsprechend den Ausführungen im Allgemeinen Teil auf volle 10 Euro auf- bzw. abgerundet.

Zu Art. I Z 2 lit. h und i (§ 10 Z 5 lit. b und c RATG):

§ 10 Z 5 lit. b und c RATG sehen in Sachen des Firmenbuchs - falls aus dem Antrag kein anderer Wert hervorgeht - die Bewertung des Streitgegenstands mit dem Geschäftskapital, mindestens aber mit einem Betrag von 1 000 000 S bei Aktiengesellschaften und von 500 000 S bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung vor. Diese Beträge entsprechen dem bisherigen Mindestnennbetrag des Grundkapitals der Aktiengesellschaft gemäß § 7 AktG und dem Mindest-Stammkapital der Gesellschaft mit beschränkter Haftung gemäß § 6 Abs. 1 GmbHG. Diese sinnvolle Anlehnung an die Bestimmungen des Gesellschaftsrechts soll mit dem vorliegenden Entwurf auch nach der Euro-Umstellung beibehalten werden, woraus sich die insoweit stärker "geglätteten" Eurobeträge ergeben.

Zu Art. I Z 3, 4, 5 und 6 (§§ 11, 12, 14 und 23 RATG):

Bei den hier vorgesehenen Eurobeträgen (Bemessungsgrundlagen bzw. Wertgrenzen) wurde entsprechend den Ausführungen im Allgemeinen Teil auf volle 10 Euro auf- bzw. abgerundet.

Zu Art. I Z 7 (§ 23a RATG):

§ 23a RATG regelt die Erhöhung der Entlohnung im elektronischen Rechtsverkehr. Der sich auf Grund der im Allgemeinen Teil erwähnten Zuschlagsverordnung BGBl. II Nr. 227/2001 ergebende Schillingbetrag wurde auf Euro umgerechnet und entsprechend den Überlegungen im Allgemeinen Teil auf volle 10 Cent gerundet.

Zu Art. I Z 8 (§ 25 RATG):

Die für Zuschlagsverordnungen geltende Rundungsvorschrift wurde insofern an die Währungsumstellung angepasst, als an die Stelle der bisherigen Aufrundung auf den vollen Schillingbetrag die Aufrundung auf volle 10 Cent tritt.

Zu Art. I Z 9 bis 14 und 16 bis 23 (TP 1 bis 3 C und TP 4 bis 9 RAT):

Die hier vorgenommenen Umstellungen entsprechen den Überlegungen im Allgemeinen Teil der Erläuterungen. Wie dort bereits ausgeführt wurde, wurde bei den jeweiligen Bemessungsgrundlagenstufen auf volle 10 Euro, bei den davon

abgeleiteten Honorarbeträgen auf volle 10 Cent auf- bzw. abgerundet. Bei den Honorarbeträgen war auf die bereits mit 1. Juli 2001 in Kraft getretene Zuschlagsfestsetzung zum RATG durch die Verordnung BGBl. II Nr. 227/2001 Bedacht zu nehmen.

Im Zusammenhang mit den Tarifposten 1 bis 3 C RAT hat sich nachträglich - auch im Rahmen des Begutachtungsverfahrens - folgende Problematik herausgestellt: Die bei der Euro-Umstellung in Bezug auf die Bemessungsgrundlagenstufen eingehaltene Vorgehensweise (Auf- bzw. Abrundung auf volle 10 Euro-Beträge) hat bei den in diesen Tarifposten vorgesehenen, betragsmäßig umgrenzten Bemessungsgrundlagenrahmen zur Folge, dass die letzte Steigerungsstufe dieses Rahmens nicht mehr dem jeweiligen Steigerungsbetrag entspricht, was zu einer Erhöhung der Zahl der Bemessungsgrundlagenstufen und damit zu Honorarerhöhungen führen würde. Dies gilt es aber im Rahmen der Euro-Umstellung jedenfalls zu vermeiden.

Mit der nunmehr vorgesehenen Regelung wird daher im Bemessungsgrundlagenbereich über 10 170 Euro sichergestellt, dass es innerhalb der betragsmäßig umgrenzten Bemessungsgrundlagenrahmen nicht mehr Steigerungsstufen als nach der bisherigen Rechtslage gibt. Die sich durch die "Glättung" der Eurobeträge innerhalb des Bemessungsgrundlagenrahmens ergebenden rechnerischen Diskrepanzen werden dadurch "abgefedert", dass innerhalb dieses Rahmens ausdrücklich eine entsprechend erweiterte, letzte Bemessungsgrundlagenstufe (von 34 820 Euro bis 36 340 Euro) vorgesehen wird.

Im Anwendungsbereich der Tarifpost 8 besteht bereits bisher eine vergleichbare Problematik. Im Rahmen des dort vorgesehenen Bemessungsgrundlagenrahmens macht die letzte Bemessungsgrundlagenstufe aber weniger als den angeordneten Steigerungsbetrag aus. Obgleich diese Regelung in der Praxis bisher keine Probleme bereitet hat, wäre im Zusammenhang mit der angeführten Regelung in den Tarifposten 1 bis 3 C im Interesse der Rechtssicherheit auch bei der Tarifpost 8 eine entsprechende Klarstellung vorzunehmen.

Zu Art. I Z 15 (TP 3 D RAT):

Tarifpost 3 D RATG regelt die dem Rechtsanwalt im Verfahren über die Scheidung einer Ehe nach § 55a EheG bei Vertretung beider Parteien gebührende

Entlohnung. Dabei handelt es sich um ein Pauschalhonorar, das geringfügig geglättet wird.

Zu Art. II (Gerichtskommissionstarifgesetz) und III (Notariatstarifgesetz):

Wie bereits im Allgemeinen Teil ausgeführt wurde, lässt die oben zu den Tarifposten 1 bis 3 C RAT aufgezeigte Problematik auch nachträgliche Änderungen im bereits im 1. Euro-Umstellungsgesetz - Bund allgemein umgestellten Notariatstarifrecht (Notariatstarifgesetz, Gerichtskommissionstarifgesetz) angezeigt erscheinen. Auch dort tritt im Bereich der betragsmäßig umgrenzten Bemessungsgrundlagenrahmen, in denen eine Steigerung der Entlohnung in Abhängigkeit von einem angefangenen weiteren Eurobetrag angeordnet wird, teilweise der Fall ein, dass auf Grund der vorgenommenen "Glättung" der umgerechneten Eurobeträge die letzte Steigerungsstufe dieses Rahmens nicht mehr dem jeweiligen Steigerungsbetrag entspricht. Auf Grund der Tarifsystematik dieser beiden Gesetze tritt dieses Problem aber häufiger auf als im Rechtsanwaltstarif. Um hier die bisherige Tarifsystematik nicht völlig zu überfrachten und unübersichtlich zu machen, wurde in beide Gesetze eine allgemeine Regelung ("Regenschirmklausel") eingefügt (§ 12a Gerichtskommissionstarifgesetz, § 17a Notariatstarifgesetz). Auch diese allgemeinen Regelungen haben primär den Zweck, eine im Verhältnis zur bisherigen Rechtslage eintretende Erhöhung der Bemessungsgrundlagen-Steigerungsstufen, und damit eine ungewollte Erhöhung der Tarife zu vermeiden. Durch die gewählte Formulierung wird aber auf der anderen Seite auch verhindert, dass eine - ebenfalls ungewollte - Verringerung der Bemessungsgrundlagenstufen, und somit eine Honorarkürzung eintritt.

Ein Spezialfall ist **§ 23 Notariatstarifgesetz** Auf Grund der hier vorgesehenen zahlreichen "Mini-Bemessungsgrundlagenstufen" wirkt die oben geschilderte allgemeine Regelung nicht. Es wurde daher hier die Systematik geringfügig verändert, sodass auch hier die Zahl der Bemessungsgrundlagen-Steigerungsstufen im Verhältnis zur bisherigen Rechtslage gleich bleibt.

Bei dieser Gelegenheit wird unter einem ein bei der Kundmachung des 1. Euro-Umstellungsgesetzes - Bund unterlaufenes Redaktionsversehen im **§ 13 Abs. 1 Z 8 Gerichtskommissionstarifgesetz** richtiggestellt.

Zu Art. IV (Inkrafttreten, Übergangsbestimmung)

Entsprechend den europarechtlichen Vorgaben ist das Inkrafttreten mit 1.1.2002 vorgesehen, wobei die Änderungen auf Leistungen anzuwenden sind, die nach dem 31.12.2001 bewirkt werden. Fraglich könnte in diesem Zusammenhang sein, wie mit Leistungen zu verfahren ist, die bereits vor dem 31.12.2001 bewirkt werden, für die ein Honorar - zulässigerweise - aber erst nach diesem Zeitpunkt angesprochen bzw. zugesprochen wird. Diese Frage bedarf aber keiner ausdrücklichen gesetzlichen Regelung, kommt insofern doch unmittelbar die Verordnung (EG) Nr. 974/98 des Rates vom 3.5.1998 über die Einführung des Euro zur Anwendung. Nach Art.14 dieser Verordnung ist dann, wenn in Rechtsinstrumenten, die am Ende der Übergangszeit (31.12.2001) bestehen, auf nationale Währungseinheiten Bezug genommen wird, dies als Bezugnahme auf die Euro-Einheit entsprechend dem jeweiligen Umrechnungskurs zu verstehen. Es gelten die in der Verordnung (EG) Nr. 1103/97 niedergelegten Rundungsregeln.

Entsprechend dieser Vorgaben sind die für von Rechtsanwälten vor dem 1.1.2002 bewirkte Leistungen angesprochenen Honorar beträge anhand des fixen Umrechnungskurses (1 Euro = 13,7603 S) genau umzustellen. Die Verwendung eines gerundeten oder gekürzten Umrechnungskurses ist nicht zulässig. Nach der Umrechnung mit sechs signifikanten Stellen ist auf den vollen Centbetrag abzurunden, wenn die dritte Stelle hinter dem Komma geringer als 5, bzw. aufzurunden, wenn sie höher als 5 ist. Hat die dritte Stelle hinter dem Komma exakt den Wert 5, so wird ebenfalls auf den nächsten Cent aufgerundet. Für vor dem 1.1.2002 bewirkte Leistungen dürfen die in diesem Bundesgesetz enthaltenen Beträge jedenfalls nicht zur Honorarermittlung herangezogen werden.

Geltende Fassung

Entwurf

TEXTGEGENÜBERSTELLUNG**Rechtsanwaltstarifgesetz****Gegenstand des Tarifs**

§ 1. (1) Die Rechtsanwälte haben im zivilgerichtlichen Verfahren und im schiedsrichterlichen Verfahren nach den §§ 577 ff. der Zivilprozeßordnung sowie in Strafverfahren über eine Privatanklage und für die Vertretung von Privatbeteiligten Anspruch auf Entlohnung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen und des angeschlossenen, einen Bestandteil dieses Bundesgesetzes bildenden Tarifs.

§ 10. Der Gegenstand ist zu bewerten:

- | | | |
|---|-----|-----------|
| 1. in Streitigkeiten über Besitzstörungsklagen | mit | 8 000 S; |
| 2. in Streitigkeiten aus dem Bestandvertrag
und in Streitigkeiten über Räumungsklagen | | |
| a) bei Geschäftsräumlichkeiten, bei Wohnungen,
deren Nutzfläche 90 m ² übersteigt, und bei
sonstigen Gegenständen mit dem sich aus den
letzten 12 Monaten vor Einbringung der Auf-
kündigung oder der Klage ergebenden Jahresmiet-
zins, mindestens aber, sowie in den Fällen, in denen
diese Bemessungsgrundlage in der Aufkündigung
oder Klage nicht ziffernmäßig geltend gemacht wird, . | mit | 24 000 S, |
| b) bei Wohnungen, deren Nutzfläche 60 m ²
übersteigt und die nicht unter lit. a fallen, | mit | 12 000 S, |
| c) bei kleineren Wohnungen | mit | 6 000 S; |
| 3. ... | | |
| 4. a) in Ehesachen | mit | 60 000 S, |

Gegenstand des Tarifs

§ 1. (1) Die Rechtsanwälte haben im zivilgerichtlichen Verfahren und im schiedsrichterlichen Verfahren nach den §§ 577 ff. der Zivilprozeßordnung sowie in Strafverfahren über eine Privatanklage und für die Vertretung von Privatbeteiligten Anspruch auf Entlohnung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen und des angeschlossenen, einen Bestandteil dieses Bundesgesetzes bildenden Tarifs. Die sich aufgrund von im Tarif angeordneten Rechenoperationen ergebenden Tarifansätze sind auf volle 10 Cent auf- oder abzurunden.

§ 10. Der Gegenstand ist zu bewerten:

- | | | |
|---|-----|-------------|
| 1. in Streitigkeiten über Besitzstörungsklagen | mit | 580 Euro; |
| 2. in Streitigkeiten aus dem Bestandvertrag und in
Streitigkeiten über Räumungsklagen | | |
| a) bei Geschäftsräumlichkeiten, bei Wohnungen,
deren Nutzfläche 90 m ² übersteigt, und bei sonstigen
Gegenständen mit dem sich aus den letzten
12 Monaten vor Einbringung der Aufkündigung oder
der Klage ergebenden Jahresmietzins, mindestens
aber, sowie in den Fällen, in denen diese Be-
messungsgrundlage in der Aufkündigung oder Klage
nicht ziffernmäßig geltend gemacht wird, | mit | 1 740 Euro, |
| b) bei Wohnungen, deren Nutzfläche 60 m ²
übersteigt und die nicht unter lit. a fallen, | mit | 870 Euro, |
| c) bei kleineren Wohnungen | mit | 440 Euro; |
| 3. unverändert | | |
| 4. a) in Ehesachen | mit | 4 360 Euro, |

b) in Streitigkeiten über die eheliche Abstammung und in Streitigkeiten über die Vaterschaft zu einem unehelichen Kind mit 24 000 S;
 der Streitwert der mit Streitigkeiten nach lit. a und b verbundenen vermögensrechtlichen Ansprüche ist hinzuzurechnen;

5. in Sachen des Handels- und des Genossenschaftsregisters, falls aus dem Antrag kein anderer Wert hervorgeht, mit dem Geschäftskapital, mindestens aber mit folgenden Beträgen:

a) bei Einzelfirmen mit 30 000 S,
 b) bei Aktiengesellschaften mit 1 000 000 S,
 c) bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung mit 500 000 S,
 d) bei anderen Gesellschaften und bei Genossenschaften mit 200 000 S;

6. in Streitigkeiten über Klagen nach § 1330 ABGB, soweit der Gegenstand nicht aus einem Geldbetrag besteht,

a) wenn die Behauptung in einem Medium (§ 1 Z 1 Mediengesetz) verbreitet wurde, höchstens .. mit 270 000 S,
 b) ansonsten höchstens mit 120 000 S;

6a. in Arbeitsrechtssachen nach § 54 Abs. 1 ASGG höchstens mit 300 000 S;

7. in Strafsachen über eine Privatanklage

a) wegen Vergehen, die in die Zuständigkeit der Bezirksgerichte fallen mit 60 000 S,
 b) wegen sonstiger Vergehen mit 120 000 S;

8. in strafgerichtlichen Verfahren über Anträge nach dem Mediengesetz (Tarifpost 4 Abschnitt I Z 2) mit 120 000 S;

9. in Strafsachen für die Vertretung von Privatbeteiligten:

a) wegen Vergehen, die in die Zuständigkeit der Bezirksgerichte fallen mit 30 000 S,
 b) wegen anderer Vergehen und wegen

b) in Streitigkeiten über die eheliche Abstammung und in Streitigkeiten über die Vaterschaft zu einem unehelichen Kind mit 1 740 Euro;
 der Streitwert der mit Streitigkeiten nach lit. a und b verbundenen vermögensrechtlichen Ansprüche ist hinzuzurechnen;

5. in Sachen des Handels- und des Genossenschaftsregisters, falls aus dem Antrag kein anderer Wert hervorgeht, mit dem Geschäftskapital, mindestens aber mit folgenden Beträgen:

a) bei Einzelfirmen mit 2 180 Euro,
 b) bei Aktiengesellschaften mit 70 000 Euro,
 c) bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung ... mit 35 000 Euro,
 d) bei anderen Gesellschaften und bei Genossenschaften mit 14 530 Euro;

6. in Streitigkeiten über Klagen nach § 1330 ABGB, soweit der Gegenstand nicht aus einem Geldbetrag besteht,

a) wenn die Behauptung in einem Medium (§ 1 Z 1 Mediengesetz) verbreitet wurde, höchstens mit 19 620 Euro,
 b) ansonsten höchstens mit 8 720 Euro;

6a. in Arbeitsrechtssachen nach § 54 Abs. 1 ASGG höchstens mit 21 800 Euro;

7. in Strafsachen über eine Privatanklage

a) wegen Vergehen, die in die Zuständigkeit der Bezirksgerichte fallen mit 4 360 Euro,
 b) wegen sonstiger Vergehen mit 8 720 Euro;

8. in strafgerichtlichen Verfahren über Anträge nach dem Mediengesetz (Tarifpost 4 Abschnitt I Z 2) mit 8 720 Euro;

9. in Strafsachen für die Vertretung von Privatbeteiligten:

a) wegen Vergehen, die in die Zuständigkeit der Bezirksgerichte fallen mit 2 180 Euro,
 b) wegen anderer Vergehen und wegen

Verbrechenmit 60 000 S.

§ 11. Bei Anträgen auf Kostenbestimmung und bei Kostenrekursen dient als Bemessungsgrundlage gegenüber dem Gegner der Kostenbetrag, dessen Zuspruch oder Aberkennung ersiegt wird, gegenüber der eigenen Partei der Betrag, dessen Zuspruch oder Aberkennung beantragt wird. Übersteigt der ersiegte oder aberkannte Kostenbetrag nicht 1 300 S, so besteht gegenüber dem Gegner nur ein Anspruch auf Ersatz der Barauslagen.

§ 12. (1) ...

(2) ...

(3) ...

(4) Wird das Klagebegehren auf Nebengebühren eingeschränkt, so sind folgende Streitwerte, jedoch nie mehr als die Hälfte des ursprünglichen Streitwertes, anzunehmen:

a) in Streitigkeiten vor dem Gerichtshof, die vor dem Senat verhandelt werden, 20 000 S,

b) in Streitigkeiten vor dem Gerichtshof, die vor dem Einzelrichter verhandelt werden, 10 000 S,

c) in Streitigkeiten vor dem Bezirksgericht 2 000 S.

Das gleiche gilt, wenn das Klagebegehren

a) in Streitigkeiten vor dem Gerichtshof, die vor dem Senat verhandelt werden, auf weniger als 20 000 S,

b) in Streitigkeiten vor dem Gerichtshof, die vor dem Einzelrichter verhandelt werden, auf weniger als . 10 000 S,

c) in Streitigkeiten vor dem Bezirksgericht auf weniger als 2 000 S eingeschränkt wird.

§ 14. Läßt sich die Bemessungsgrundlage nicht nach den vorhergehenden Bestimmungen ermitteln, so sind folgende Werte zugrunde zu legen:

a) in Rechtssachen vor dem Gerichtshof,

Verbrechen mit 4 360 Euro.

§ 11. Bei Anträgen auf Kostenbestimmung und bei Kostenrekursen dient als Bemessungsgrundlage gegenüber dem Gegner der Kostenbetrag, dessen Zuspruch oder Aberkennung ersiegt wird, gegenüber der eigenen Partei der Betrag, dessen Zuspruch oder Aberkennung beantragt wird. Übersteigt der ersiegte oder aberkannte Kostenbetrag nicht 100 Euro, so besteht gegenüber dem Gegner nur ein Anspruch auf Ersatz der Barauslagen.

§ 12. (1) unverändert

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) Wird das Klagebegehren auf Nebengebühren eingeschränkt, so sind folgende Streitwerte, jedoch nie mehr als die Hälfte des ursprünglichen Streitwertes, anzunehmen:

a) in Streitigkeiten vor dem Gerichtshof, die vor dem Senat verhandelt werden, 1 450 Euro,

b) in Streitigkeiten vor dem Gerichtshof, die vor dem Einzelrichter verhandelt werden, 730 Euro,

c) in Streitigkeiten vor dem Bezirksgericht 150 Euro.

Das gleiche gilt, wenn das Klagebegehren

a) in Streitigkeiten vor dem Gerichtshof, die vor dem Senat verhandelt werden, auf weniger als ... 1 450 Euro,

b) in Streitigkeiten vor dem Gerichtshof, die vor dem Einzelrichter verhandelt werden, auf weniger als 730 Euro,

c) in Streitigkeiten vor dem Bezirksgericht auf weniger als 150 Euro eingeschränkt wird.

§ 14. Läßt sich die Bemessungsgrundlage nicht nach den vorhergehenden Bestimmungen ermitteln, so sind folgende Werte zugrunde zu legen:

a) in Rechtssachen vor dem Gerichtshof,

die vom Senat zu entscheiden sind,	300 000 S,
b) in Rechtssachen vor dem Gerichtshof, die vom Einzelrichter zu entscheiden sind,	100 000 S,
c) in Rechtssachen vor dem Bezirksgericht	10 000 S.

Einheitssatz für Nebenleistungen

§ 23. (1) ...

(2) ...

(3) Der Einheitssatz beträgt bei einem Streitwert bis einschließlich 140 000 S 60 vH, bei einem Streitwert über 140 000 S 50 vH der Verdienstsumme ausschließlich der Reisekosten, der Entschädigung für Zeitversäumnis und der sonstigen Auslagen.

(4) ...

(5) ...

(6) ...

(7) In Rechtsstreitigkeiten, in denen die Zahlung eines 5 000 S nicht übersteigenden Geldbetrags begehrt wird und ein bedingter Zahlungsbefehl (§ 448 der Zivilprozeßordnung) zu erlassen ist, gebührt für die in der Tarifpost 2 genannten Klagen der Einheitssatz nach Abs. 3. Wird gegen den Zahlungsbefehl Einspruch erhoben und findet keine erste Tagsatzung statt, so ist stattdessen für die Klage der doppelte Einheitssatz zuzusprechen.

(8) ...

(9) ...

(10) ...

Erhöhung der Entlohnung im elektronischen Rechtsverkehr

§ 23a. Wird der das Verfahren einleitende Schriftsatz im Weg des elektronischen Rechtsverkehrs eingebracht, so gebührt dem Rechtsanwalt dafür eine Erhöhung der Entlohnung von 44 S; dieser Betrag ist bei der Bemessung des Einheitssatzes (§ 23) und des Streitgenossenzuschlags (§ 15) nicht zu berücksichtigen.

die vom Senat zu entscheiden sind,	21 800 Euro,
b) in Rechtssachen vor dem Gerichtshof, die vom Einzelrichter zu entscheiden sind,	7 270 Euro,
c) in Rechtssachen vor dem Bezirksgericht	730 Euro.

Einheitssatz für Nebenleistungen

§ 23. (1) unverändert

(2) unverändert

(3) Der Einheitssatz beträgt bei einem Streitwert bis einschließlich 10 170 Euro 60 vH, bei einem Streitwert über 10 170 Euro 50 vH der Verdienstsumme ausschließlich der Reisekosten, der Entschädigung für Zeitversäumnis und der sonstigen Auslagen.

(4) unverändert

(5) unverändert

(6) unverändert

(7) In Rechtsstreitigkeiten, in denen die Zahlung eines 360 Euro nicht übersteigenden Geldbetrags begehrt wird und ein bedingter Zahlungsbefehl (§ 448 der Zivilprozeßordnung) zu erlassen ist, gebührt für die in der Tarifpost 2 genannten Klagen der Einheitssatz nach Abs. 3. Wird gegen den Zahlungsbefehl Einspruch erhoben und findet keine erste Tagsatzung statt, so ist stattdessen für die Klage der doppelte Einheitssatz zuzusprechen.

(8) unverändert

(9) unverändert

(10) unverändert

Erhöhung der Entlohnung im elektronischen Rechtsverkehr

§ 23a. Wird der das Verfahren einleitende Schriftsatz im Weg des elektronischen Rechtsverkehrs eingebracht, so gebührt dem Rechtsanwalt dafür eine Erhöhung der Entlohnung von 3,20 Euro; dieser Betrag ist bei der Bemessung des Einheitssatzes (§ 23) und des Streitgenossenzuschlags (§ 15) nicht zu berücksichtigen.

Festsetzung von Zuschlägen

§ 25. Der Bundesminister für Justiz wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Hauptausschuß des Nationalrates, durch Verordnung zu den im Tarif als Entlohnung des Rechtsanwaltes angeführten festen Beträgen und zu dem im § 23a angeführten Betrag einen Zuschlag festzusetzen, wenn und soweit dies notwendig ist, um den Rechtsanwälten eine den geänderten wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechende angemessene Entlohnung zu sichern. Die sich hienach ergebende Entlohnung ist in der Verordnung festzustellen; die Beträge sind auf volle Schilling aufzurunden.

Tarifpost 1

IV. im Konkurs- und Ausgleichsverfahren:

Konkurseröffnungsanträge und Forderungsanmeldungen, sofern sie nicht unter Tarifpost 3 fallen:

bei einer Bemessungsgrundlage

	bis einschließlich	500 S	37 S,
über	500 S bis einschließlich	1 000 S	52 S,
über	1 000 S bis einschließlich	1 500 S	68 S,
über	1 500 S bis einschließlich	2 500 S	76 S,
über	2 500 S bis einschließlich	5 000 S	83 S,
über	5 000 S bis einschließlich	10 000 S	101 S,
über	10 000 S bis einschließlich	15 000 S	133 S,
über	15 000 S bis einschließlich	25 000 S	146 S,
über	25 000 S bis einschließlich	50 000 S	164 S,
über	50 000 S bis einschließlich	75 000 S	196 S,
über	75 000 S bis einschließlich	100 000 S	242 S,
über	100 000 S bis einschließlich	140 000 S	320 S,
über	140 000 S bis einschließlich	500 000 S	
	für je angefangene weitere	20 000 S ...um	37 S mehr,
über	500 000 S bis einschließlich	5 000 000 S	
	überdies vom Mehrbetrag über	500 000 S	0,1 vT,

Festsetzung von Zuschlägen

§ 25. Der Bundesminister für Justiz wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Hauptausschuß des Nationalrates, durch Verordnung zu den im Tarif als Entlohnung des Rechtsanwaltes angeführten festen Beträgen und zu dem im § 23a angeführten Betrag einen Zuschlag festzusetzen, wenn und soweit dies notwendig ist, um den Rechtsanwälten eine den geänderten wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechende angemessene Entlohnung zu sichern. Die sich hienach ergebende Entlohnung ist in der Verordnung festzustellen; die Beträge sind auf volle 10 Cent aufzurunden.

Tarifpost 1

IV. im Konkurs- und Ausgleichsverfahren:

Konkurseröffnungsanträge und Forderungsanmeldungen, sofern sie nicht unter Tarifpost 3 fallen:

bei einer Bemessungsgrundlage

	bis einschließlich	40 Euro	2,70 Euro,
über	40 Euro bis einschließlich	70 Euro	3,80 Euro,
über	70 Euro bis einschließlich	110 Euro	4,90 Euro,
über	110 Euro bis einschließlich	180 Euro	5,50 Euro,
über	180 Euro bis einschließlich	360 Euro	6,00 Euro,
über	360 Euro bis einschließlich	730 Euro	7,30 Euro,
über	730 Euro bis einschließlich	1 090 Euro	9,70 Euro,
über	1 090 Euro bis einschließlich	1 820 Euro	10,60 Euro,
über	1 820 Euro bis einschließlich	3 630 Euro	11,90 Euro,
über	3 630 Euro bis einschließlich	5 450 Euro	14,20 Euro,
über	5 450 Euro bis einschließlich	7 270 Euro	17,60 Euro,
über	7 270 Euro bis einschließlich	10 170 Euro	23,30 Euro,
über	10 170 Euro bis einschließlich	34 820 Euro	
	für je angefangene weitere	1 450 Euro ..	um 2,70 Euro mehr,
über	34 820 Euro bis einschließlich	36 340 Euro	
			um 2,70 Euro mehr,

über 5 000 000 S
 überdies vom Mehrbetrag über 5 000 000 S 0,05 vT,
 jedoch nie mehr als 2 865 S.

über 36 340 Euro bis einschließlich 363 360 Euro
 überdies vom Mehrbetrag über 36 340 Euro 0,1 vT,
 über 363 360 Euro
 überdies vom Mehrbetrag über 363 360 Euro 0,05 vT,
 jedoch nie mehr als 208,20 Euro.

Tarifpost 2

4. im Konkurs- und Ausgleichsverfahren:
 für alle Schriftsätze eines Gläubigers, die nicht in den Tarifposten 1
 oder 3 genannt sind:

bei einer Bemessungsgrundlage

	bis einschließlich	500 S	164 S,
über 500 S	bis einschließlich	1.000 S	242 S,
über 1.000 S	bis einschließlich	1.500 S	320 S,
über 1.500 S	bis einschließlich	2.500 S	354 S,
über 2.500 S	bis einschließlich	5.000 S	400 S,
über 5.000 S	bis einschließlich	10.000 S	480 S,
über 10.000 S	bis einschließlich	15.000 S	638 S,
über 15.000 S	bis einschließlich	25.000 S	720 S,
über 25.000 S	bis einschließlich	50.000 S	798 S,
über 50.000 S	bis einschließlich	75.000 S	957 S,
über 75.000 S	bis einschließlich	100.000 S	1 195 S,
über 100.000 S	bis einschließlich	140.000 S	1 594 S,
über 140.000 S	bis einschließlich	500.000 S	
	für je angefangene weitere	20.000 S .. um	164 S mehr,
über 500.000 S	bis einschließlich	5,000.000 S	
	überdies vom Mehrbetrag über	500.000 S	0,5 vT,
über 5,000.000 S			
	überdies vom Mehrbetrag über	5,000.000 S	0,25 vT, jedoch nie mehr als 14 307 S;

II. für folgende Tagsatzungen:

1. ...

Tarifpost 2

4. im Konkurs- und Ausgleichsverfahren:
 für alle Schriftsätze eines Gläubigers, die nicht in den Tarifposten 1
 oder 3 genannt sind:

bei einer Bemessungsgrundlage

	bis einschließlich	40 Euro	11,90 Euro,
über 40 Euro	bis einschließlich	70 Euro	17,60 Euro,
über 70 Euro	bis einschließlich	110 Euro	23,30 Euro,
über 110 Euro	bis einschließlich	180 Euro	25,70 Euro,
über 180 Euro	bis einschließlich	360 Euro	29,10 Euro,
über 360 Euro	bis einschließlich	730 Euro	34,90 Euro,
über 730 Euro	bis einschließlich	1 090 Euro	46,40 Euro,
über 1 090 Euro	bis einschließlich	1 820 Euro	52,30 Euro,
über 1 820 Euro	bis einschließlich	3 630 Euro	58,00 Euro,
über 3 630 Euro	bis einschließlich	5 450 Euro	69,60 Euro,
über 5 450 Euro	bis einschließlich	7 270 Euro	86,80 Euro,
über 7 270 Euro	bis einschließlich	10 170 Euro	115,80 Euro,
über 10 170 Euro	bis einschließlich	34 820 Euro	
	für je angefangene weitere	1 450 Euro um	11,90 Euro mehr,
über 34 820 Euro	bis einschließlich	36 340 Euro	
			um 11,90 Euro mehr,
über 36 340 Euro	bis einschließlich	363 360 Euro	
	überdies vom Mehrbetrag über	36 340 Euro	0,5 vT,
über 363 360 Euro			
	überdies vom Mehrbetrag über	363 360 Euro	0,25 vT, jedoch nie mehr als 1 039,70 Euro;

II. für folgende Tagsatzungen:

1. unverändert

Geltende Fassung

7

Entwurf

- 2. ...
- 3. ...

4. im Konkurs- und Ausgleichsverfahren

Tagsatzungen, bei denen der Rechtsanwalt als Vertreter des Gläubigers auftritt:

für die erste Stunde jeder Tagsatzung die im Abschnitt I festgesetzte Entlohnung, jedoch nie mehr als 14 307 S, für jede weitere, wenn auch nur begonnene Stunde einer Tagsatzung die Hälfte dieser Entlohnung, jedoch nie mehr als 7 155 S.

Anmerkungen zu Tarifpost 2:

- 1. aufgehoben

2. Für die Zeit des Zuwartens zu einer in Tarifpost 2 genannten Tagsatzung nach einer halben Stunde Wartezeit bis zur Vornahme der Amtshandlung gebührt für jede weitere, wenn auch nur begonnene halbe Stunde ein Viertel der Entlohnung nach Tarifpost 2, jedoch nie mehr als 83 S für die halbe Stunde.

3. Ist der Rechtsanwalt zu einer in Tarifpost 2 genannten Tagsatzung erschienen, von deren Abberaumung er nicht rechtzeitig verständigt oder die mangels Zustellausweises nicht abgehalten worden ist, so gebührt die Hälfte der Entlohnung nach Tarifpost 2, jedoch nie mehr als 164 S.

Tarifpost 3

A

5. in allen Verfahren:

a) Anträge auf Erlassung einstweiliger Verfügungen, Äußerungen des Gegners der gefährdeten Partei zu solchen Anträgen und Widersprüche gegen die bewilligte einstweilige Verfügung;

b) Kostenrekurse:

bei einer Bemessungsgrundlage

	bis einschließlich	500 S	320 S
über	500 S bis einschließlich	1.000 S	480 S,

2. unverändert

3. unverändert

4. im Konkurs- und Ausgleichsverfahren:

Tagsatzungen, bei denen der Rechtsanwalt als Vertreter des Gläubigers auftritt:

für die erste Stunde jeder Tagsatzung die im Abschnitt I festgesetzte Entlohnung, jedoch nie mehr als 1 039,70 Euro, für jede weitere, wenn auch nur begonnene Stunde einer Tagsatzung die Hälfte dieser Entlohnung, jedoch nie mehr als 520 Euro.

Anmerkungen zu Tarifpost 2:

- 1. aufgehoben

2. Für die Zeit des Zuwartens zu einer in Tarifpost 2 genannten Tagsatzung nach einer halben Stunde Wartezeit bis zur Vornahme der Amtshandlung gebührt für jede weitere, wenn auch nur begonnene halbe Stunde ein Viertel der Entlohnung nach Tarifpost 2, jedoch nie mehr als 6 Euro für die halbe Stunde.

3. Ist der Rechtsanwalt zu einer in Tarifpost 2 genannten Tagsatzung erschienen, von deren Abberaumung er nicht rechtzeitig verständigt oder die mangels Zustellausweises nicht abgehalten worden ist, so gebührt die Hälfte der Entlohnung nach Tarifpost 2, jedoch nie mehr als 11,90 Euro.

Tarifpost 3

A

5. in allen Verfahren:

a) Anträge auf Erlassung einstweiliger Verfügungen, Äußerungen des Gegners der gefährdeten Partei zu solchen Anträgen und Widersprüche gegen die bewilligte einstweilige Verfügung;

b) Kostenrekurse:

bei einer Bemessungsgrundlage

	bis einschließlich	40 Euro	...	23,30 Euro,
über	40 Euro bis einschließlich	70 Euro	...	34,90 Euro,

über	1.000 S	bis einschließlich	1.500 S	638 S,
über	1.500 S	bis einschließlich	2.500 S	704 S,
über	2.500 S	bis einschließlich	5.000 S	798 S,
über	5.000 S	bis einschließlich	10.000 S	957 S,
über	10.000 S	bis einschließlich	15.000 S	1 275 S,
über	15.000 S	bis einschließlich	25.000 S	1 433 S,
über	25.000 S	bis einschließlich	50.000 S	1 594 S,
über	50.000 S	bis einschließlich	75.000 S	1 911 S,
über	75.000 S	bis einschließlich	100.000 S	2 387 S,
über	100.000 S	bis einschließlich	140.000 S	3 182 S,
über	140.000 S	bis einschließlich	500.000 S		
	für je angefangene weitere		20.000 S	.. um	320 S mehr,
über	500.000 S	bis einschließlich	5.000.000 S		
	überdies vom Mehrbetrag über		500.000 S	1 vT,
über	5.000.000 S				
	überdies vom Mehrbetrag über		5.000.000 S	0,5 vT,
					jedoch nie mehr als 190 721 S;

II. für folgende Tagsatzungen:

1. ...
2. im Exekutionsverfahren und im außerstreitigen Verfahren:
 - a) ...
 - b) Tagsatzungen, an denen mehrere nicht durch denselben Rechtsanwalt vertretene Parteien oder Beteiligte teilnehmen oder bei denen über widerstreitende Anträge verhandelt wird:
 - für die erste Stunde jeder Tagsatzung die im Abschnitt I festgesetzte Entlohnung, jedoch nie mehr als 190 721 S,
 - für jede weitere, wenn auch nur begonnene Stunde einer Tagsatzung die Hälfte dieser Entlohnung, jedoch nie mehr als 95 361 S.

über	70 Euro	bis einschließlich	110 Euro	...	46,40 Euro,
über	110 Euro	bis einschließlich	180 Euro	...	51,20 Euro,
über	180 Euro	bis einschließlich	360 Euro	...	58,00 Euro,
über	360 Euro	bis einschließlich	730 Euro	...	69,60 Euro,
über	730 Euro	bis einschließlich	1 090 Euro	...	92,70 Euro,
über	1 090 Euro	bis einschließlich	1 820 Euro	...	104,10 Euro,
über	1 820 Euro	bis einschließlich	3 630 Euro	...	115,80 Euro,
über	3 630 Euro	bis einschließlich	5 450 Euro	...	138,90 Euro,
über	5 450 Euro	bis einschließlich	7 270 Euro	...	173,50 Euro,
über	7 270 Euro	bis einschließlich	10 170 Euro	...	231,20 Euro,
über	10 170 Euro	bis einschließlich	34 820 Euro		
	für je angefangene weitere		1 450 Euro	um	23,30 Euro mehr,
über	34 820 Euro	bis einschließlich	36 340 Euro		
					um 23,30 Euro mehr,
über	36 340 Euro	bis einschließlich	363 360 Euro		
	überdies vom Mehrbetrag über		36 340 Euro	1 vT,
über	363 360 Euro				
	überdies vom Mehrbetrag über		363 360 Euro	0,5 vT,
					jedoch nie mehr als 13 860,20 Euro;

II. für folgende Tagsatzungen:

1. unverändert
2. im Exekutionsverfahren und im außerstreitigen Verfahren:
 - a) ...
 - b) Tagsatzungen, an denen mehrere nicht durch denselben Rechtsanwalt vertretene Parteien oder Beteiligte teilnehmen oder bei denen über widerstreitende Anträge verhandelt wird:
 - für die erste Stunde jeder Tagsatzung die im Abschnitt I festgesetzte Entlohnung, jedoch nie mehr als 13 860,20 Euro,
 - für jede weitere, wenn auch nur begonnene Stunde einer Tagsatzung die Hälfte dieser Entlohnung, jedoch nie mehr als 6 930,20 Euro.

Geltende Fassung

9

Entwurf

B

B

I. Für Berufungen, Berufungsbeantwortungen, soweit diese nicht unter Tarifpost 1 fallen, Vorstellungen, Rekurse, soweit sie nicht unter Abschnitt A oder C fallen, Rekursbeantwortungen, soweit sie nicht unter Abschnitt C fallen, und Beschwerden:

bei einer Bemessungsgrundlage

	bis einschließlich	500 S	400 S,
über	500 S	bis einschließlich	1.000 S 598 S,
über	1.000 S	bis einschließlich	1.500 S 798 S,
über	1.500 S	bis einschließlich	2.500 S 880 S,
über	2.500 S	bis einschließlich	5.000 S 996 S,
über	5.000 S	bis einschließlich	10.000 S 1 195 S,
über	10.000 S	bis einschließlich	15.000 S 1 594 S,
über	15.000 S	bis einschließlich	25.000 S 1 790 S,
über	25.000 S	bis einschließlich	50.000 S 1 989 S,
über	50.000 S	bis einschließlich	75.000 S 2 387 S,
über	75.000 S	bis einschließlich	100.000 S 2 982 S,
über	100.000 S	bis einschließlich	140.000 S 3 976 S,
über	140.000 S	bis einschließlich	500.000 S	
	für je angefangene weitere	20.000 S	.. um	400 S mehr,
über	500.000 S	bis einschließlich	5.000.000 S	
	überdies vom Mehrbetrag über	500.000 S	1,25 vT,
über	5.000.000 S			
	überdies vom Mehrbetrag über	5.000.000 S	0,625 vT,
				jedoch nie mehr als 238 401 S;

II. für mündliche Verhandlungen über eine Berufung:

für die erste Stunde einer jeden Verhandlung die in Z. I festgesetzte Entlohnung, jedoch nie mehr als 238 401 S,

für jede weitere, wenn auch nur begonnene Stunde einer Verhandlung die Hälfte dieser Entlohnung, jedoch nie mehr als 119 201 S.

I. Für Berufungen, Berufungsbeantwortungen, soweit diese nicht unter Tarifpost 1 fallen, Vorstellungen, Rekurse, soweit sie nicht unter Abschnitt A oder C fallen, Rekursbeantwortungen, soweit sie nicht unter Abschnitt C fallen, und Beschwerden:

bei einer Bemessungsgrundlage

	bis einschließlich	40 Euro	... 29,10 Euro,
über	40 Euro	bis einschließlich	70 Euro ... 43,50 Euro,
über	70 Euro	bis einschließlich	110 Euro ... 58,00 Euro,
über	110 Euro	bis einschließlich	180 Euro ... 64,00 Euro,
über	180 Euro	bis einschließlich	360 Euro ... 72,40 Euro,
über	360 Euro	bis einschließlich	730 Euro ... 86,80 Euro,
über	730 Euro	bis einschließlich	1 090 Euro ... 115,80 Euro,
über	1 090 Euro	bis einschließlich	1 820 Euro ... 130,10 Euro,
über	1 820 Euro	bis einschließlich	3 630 Euro ... 144,60 Euro,
über	3 630 Euro	bis einschließlich	5 450 Euro ... 173,50 Euro,
über	5 450 Euro	bis einschließlich	7 270 Euro ... 216,70 Euro,
über	7 270 Euro	bis einschließlich	10 170 Euro ... 289 Euro,
über	10 170 Euro	bis einschließlich	34 820 Euro
	für je angefangene weitere	1 450 Euro	um 29,10 Euro mehr,
über	34 820 Euro	bis einschließlich	36 340 Euro
			um 29,10 Euro mehr,
über	36 340 Euro	bis einschließlich	363 360 Euro
	überdies vom Mehrbetrag über	36 340 Euro 1,25 vT,
über	363 360 Euro		
	überdies vom Mehrbetrag über	363 360 Euro 0,625 vT,
			jedoch nie mehr als 17 325,30 Euro;

II. für mündliche Verhandlungen über eine Berufung:

für die erste Stunde einer jeden Verhandlung die in Z. I festgesetzte Entlohnung, jedoch nie mehr als 17 325,30 Euro,

für jede weitere, wenn auch nur begonnene Stunde einer Verhandlung die Hälfte dieser Entlohnung, jedoch nie mehr als 8 662,70 Euro.

C

C

I. Für Revisionen, Revisionsbeantwortungen sowie Rekurse und Rekursbeantwortungen an den Obersten Gerichtshof:
bei einer Bemessungsgrundlage

	bis einschließlich	500 S	480 S,
über 500 S	bis einschließlich	1.000 S	720 S,
über 1.000 S	bis einschließlich	1.500 S	957 S,
über 1.500 S	bis einschließlich	2.500 S	1 054 S,
über 2.500 S	bis einschließlich	5.000 S	1 195 S,
über 5.000 S	bis einschließlich	10.000 S	1 433 S,
über 10.000 S	bis einschließlich	15.000 S	1 911 S,
über 15.000 S	bis einschließlich	25.000 S	2 150 S,
über 25.000 S	bis einschließlich	50.000 S	2 387 S,
über 50.000 S	bis einschließlich	75.000 S	2 865 S,
über 75.000 S	bis einschließlich	100.000 S	3 579 S,
über 100.000 S	bis einschließlich	140.000 S	4 771 S,
über 140.000 S	bis einschließlich	500.000 S		
	für je angefangene weitere	20.000 S	.. um	480 S mehr,
über 500.000 S	bis einschließlich	5.000.000 S		
	überdies vom Mehrbetrag über	500.000 S	1,5 vT,
über 5.000.000 S				
	überdies vom Mehrbetrag über	5.000.000 S	0,75 vT,
				jedoch nie mehr als 286 082 S;

II. für mündliche Verhandlungen über Revisionen:
für die erste Stunde einer jeden Verhandlung die in Z. I festgesetzte Entlohnung, jedoch nie mehr als 286 082 S,
für jede weitere, wenn auch nur begonnene Stunde einer Verhandlung die Hälfte dieser Entlohnung, jedoch nie mehr als 143 041 S;

I. Für Revisionen, Revisionsbeantwortungen sowie Rekurse und Rekursbeantwortungen an den Obersten Gerichtshof:
bei einer Bemessungsgrundlage

	bis einschließlich	40 Euro	... 34,90 Euro,
über 40 Euro	bis einschließlich	70 Euro	... 52,30 Euro,
über 70 Euro	bis einschließlich	110 Euro	... 69,60 Euro,
über 110 Euro	bis einschließlich	180 Euro	... 76,60 Euro,
über 180 Euro	bis einschließlich	360 Euro	... 86,80 Euro,
über 360 Euro	bis einschließlich	730 Euro	... 104,10 Euro,
über 730 Euro	bis einschließlich	1 090 Euro	... 138,90 Euro,
über 1 090 Euro	bis einschließlich	1 820 Euro	... 156,30 Euro,
über 1 820 Euro	bis einschließlich	3 630 Euro	... 173,50 Euro,
über 3 630 Euro	bis einschließlich	5 450 Euro	... 208,20 Euro,
über 5 450 Euro	bis einschließlich	7 270 Euro	... 260,10 Euro,
über 7 270 Euro	bis einschließlich	10 170 Euro	... 346,70 Euro,
über 10 170 Euro	bis einschließlich	34 820 Euro	
	für je angefangene weitere	1 450 Euro	um 34,90 Euro mehr,
über 34 820 Euro	bis einschließlich	36 340 Euro	
			um 34,90 Euro mehr,
über 36 340 Euro	bis einschließlich	363 360 Euro	
	überdies vom Mehrbetrag über	36 340 Euro 1,5 vT,
über 363 360 Euro			
	überdies vom Mehrbetrag über	363 360 Euro 0,75 vT,
			jedoch nie mehr als 20 790,40 Euro;

II. für mündliche Verhandlungen über Revisionen:
für die erste Stunde einer jeden Verhandlung die in Z. I festgesetzte Entlohnung, jedoch nie mehr als 20 790,40 Euro,
für jede weitere, wenn auch nur begonnene Stunde einer Verhandlung die Hälfte dieser Entlohnung, jedoch nie mehr als 10 395,20 Euro;

D

In Verfahren über die Scheidung einer Ehe nach § 55a EheG, in denen ein Rechtsanwalt beide Parteien vertritt, gebührt dem Rechtsanwalt, sofern der Scheidung durchschnittliche familien- und vermögensrechtliche Verhältnisse zugrunde liegen, die nach Art und Umfang durchschnittliche rechtsanwaltliche Leistungen erfordern, insgesamt gegenüber beiden Parteien für die Verfassung der schriftlichen Vereinbarung nach § 55a EheG und des Scheidungsantrags, für die Verrichtung der mündlichen Verhandlung sowie für die im Zusammenhang damit vorgenommenen Nebenleistungen nach den Tarifposten 5 bis 8 eine Entlohnung von 15 750 S zuzüglich Umsatzsteuer und Barauslagen. Ist Gegenstand eines derartigen Verfahrens auch eine durchschnittlichen Vermögensverhältnissen entsprechende Liegenschaft, so gebührt dem Rechtsanwalt eine Entlohnung von 31 500 S zuzüglich Umsatzsteuer und Barauslagen, die auch die einfache grundbücherliche Durchführung der Vereinbarung einschließlich der dafür erforderlichen abgabenrechtlichen Abwicklung umfaßt.

Anmerkungen zu Tarifpost 3:

1. ...

2. Für die Zeit des Zuwartens zu einer in Tarifpost 3 genannten Tagsatzung nach einer halben Stunde Wartezeit bis zur Vornahme der Amtshandlung gebührt für jede weitere, wenn auch nur begonnene halbe Stunde ein Viertel der Entlohnung nach Tarifpost 2, jedoch nie mehr als 164 S für die halbe Stunde; die Zeit der Beratung des Gerichtshofes ist in die Wartezeit einzurechnen.

3. Ist der Rechtsanwalt zu einer in Tarifpost 3 genannten Tagsatzung erschienen, von deren Abberaumung er nicht rechtzeitig verständigt oder die mangels Zustellausweises nicht abgehalten worden ist, so gebührt die Hälfte der Entlohnung nach Tarifpost 2, jedoch nie mehr als 320 S.

4. ...

D

In Verfahren über die Scheidung einer Ehe nach § 55a EheG, in denen ein Rechtsanwalt beide Parteien vertritt, gebührt dem Rechtsanwalt, sofern der Scheidung durchschnittliche familien- und vermögensrechtliche Verhältnisse zugrunde liegen, die nach Art und Umfang durchschnittliche rechtsanwaltliche Leistungen erfordern, insgesamt gegenüber beiden Parteien für die Verfassung der schriftlichen Vereinbarung nach § 55a EheG und des Scheidungsantrags, für die Verrichtung der mündlichen Verhandlung sowie für die im Zusammenhang damit vorgenommenen Nebenleistungen nach den Tarifposten 5 bis 8 eine Entlohnung von 1 145 Euro zuzüglich Umsatzsteuer und Barauslagen. Ist Gegenstand eines derartigen Verfahrens auch eine durchschnittlichen Vermögensverhältnissen entsprechende Liegenschaft, so gebührt dem Rechtsanwalt eine Entlohnung von 2 290 Euro zuzüglich Umsatzsteuer und Barauslagen, die auch die einfache grundbücherliche Durchführung der Vereinbarung einschließlich der dafür erforderlichen abgabenrechtlichen Abwicklung umfaßt.

Anmerkungen zu Tarifpost 3:

1. unverändert

2. Für die Zeit des Zuwartens zu einer in Tarifpost 3 genannten Tagsatzung nach einer halben Stunde Wartezeit bis zur Vornahme der Amtshandlung gebührt für jede weitere, wenn auch nur begonnene halbe Stunde ein Viertel der Entlohnung nach Tarifpost 2, jedoch nie mehr als 11,90 Euro für die halbe Stunde; die Zeit der Beratung des Gerichtshofes ist in die Wartezeit einzurechnen.

3. Ist der Rechtsanwalt zu einer in Tarifpost 3 genannten Tagsatzung erschienen, von deren Abberaumung er nicht rechtzeitig verständigt oder die mangels Zustellausweises nicht abgehalten worden ist, so gebührt die Hälfte der Entlohnung nach Tarifpost 2, jedoch nie mehr als 23,30 Euro.

4. unverändert

5. ...

Tarifpost 4

1.) Im strafgerichtlichen Verfahren über eine Privatanklage sowie über Anträge nach dem Mediengesetz:

1. für Anklagen

a) wegen Vergehen, die in die Zuständigkeit der Bezirksgerichte fallen 1 694 S;

b) wegen sonstiger Vergehen 2 823 S;

2. für selbständige Anträge nach den §§ 8, 33 Abs. 2 und 34 Abs. 3 Mediengesetz, Anträge nach den §§ 14, 16 und 39 Mediengesetz sowie erste Anträge nach § 20 Mediengesetz 2 823 S;

3. ...

4. ...

5. ...

6. ...

Anmerkungen zu Tarifpost 4:

1. Für die Zeit des Zuwartens zu einer Verhandlung oder zur Vornahme einer sonstigen Amtshandlung nach einer halben Stunde Wartezeit bis zum Beginn der Verhandlung oder der Amtshandlung gebührt für jede weitere, wenn auch nur begonnene halbe Stunde in Strafsachen nach Abschnitt I Z 1 lit. a und Abschnitt II lit. a dieser Tarifpost ein Betrag von 83 S und nach Abschnitt I Z 1 lit. b und Z 2 sowie Abschnitt II lit. b dieser Tarifpost ein Betrag von 164 S; die Zeit der Beratung des Gerichtshofes ist in die Wartezeit einzurechnen.

2. Ist der Rechtsanwalt zu einer Verhandlung oder sonstigen Amtshandlung erschienen, von deren Abberaumung er nicht rechtzeitig verständigt oder die mangels Zustellausweises nicht abgehalten worden ist, so gebührt in Strafsachen nach Abschnitt I Z 1 lit. a und Abschnitt II lit. a dieser Tarifpost ein Betrag von 164 S und nach Abschnitt I Z 1 lit. b und Z 2 sowie Abschnitt II lit. b dieser Tarifpost ein Betrag von 320 S.

5. unverändert

Tarifpost 4

1.) Im strafgerichtlichen Verfahren über eine Privatanklage sowie über Anträge nach dem Mediengesetz:

1. für Anklagen

a) wegen Vergehen, die in die Zuständigkeit der Bezirksgerichte fallen 123,10 Euro;

b) wegen sonstiger Vergehen 205,20 Euro;

2. für selbständige Anträge nach den §§ 8, 33 Abs. 2 und 34 Abs. 3 Mediengesetz, Anträge nach den §§ 14, 16 und 39 Mediengesetz sowie erste Anträge nach § 20 Mediengesetz 205,20 Euro;

3. unverändert

4. unverändert

5. unverändert

6. unverändert

Anmerkungen zu Tarifpost 4:

1. Für die Zeit des Zuwartens zu einer Verhandlung oder zur Vornahme einer sonstigen Amtshandlung nach einer halben Stunde Wartezeit bis zum Beginn der Verhandlung oder der Amtshandlung gebührt für jede weitere, wenn auch nur begonnene halbe Stunde in Strafsachen nach Abschnitt I Z 1 lit. a und Abschnitt II lit. a dieser Tarifpost ein Betrag von 6 Euro und nach Abschnitt I Z 1 lit. b und Z 2 sowie Abschnitt II lit. b dieser Tarifpost ein Betrag von 11,90 Euro; die Zeit der Beratung des Gerichtshofes ist in die Wartezeit einzurechnen.

2. Ist der Rechtsanwalt zu einer Verhandlung oder sonstigen Amtshandlung erschienen, von deren Abberaumung er nicht rechtzeitig verständigt oder die mangels Zustellausweises nicht abgehalten worden ist, so gebührt in Strafsachen nach Abschnitt I Z 1 lit. a und Abschnitt II lit. a dieser Tarifpost ein Betrag von 11,90 Euro und nach Abschnitt I Z 1 lit. b und Z 2 sowie Abschnitt II lit. b dieser Tarifpost ein Betrag von 23,30 Euro.

3. ...

Tarifpost 5

Für die Verfahren und Abfertigung von einfachen Schreiben (Mahnschreiben, kurze Berichte und andere kurze Mitteilungen, Einladungen, Empfangsbestätigungen u. dgl.):

bei einer Bemessungsgrundlage

	bis einschließlich	1.000 S	37 S,
über	1.000 S	bis einschließlich	2.500 S 50 S,
über	2.500 S	bis einschließlich	5.000 S 57 S,
über	5.000 S	bis einschließlich	10.000 S 68 S,
über	10.000 S	bis einschließlich	25.000 S 83 S,
über	25.000 S	bis einschließlich	40.000 S 98 S,
über	40.000 S			
	für je angefangene weitere	20.000 S	um	29 S mehr,
				jedoch nie mehr als 957 S.

Tarifpost 6

Für die Verfassung und Abfertigung von Briefen anderer Art, mit Ausnahme solcher, die sich als Rechtsgutachten oder Vertragsurkunden darstellen:

das Doppelte der in Tarifpost 5 festgesetzten Entlohnung, jedoch nie mehr als 1 911 S.

Tarifpost 7

(1) Für die Vornahme von Geschäften außerhalb der Rechtsanwaltskanzlei, die in der Regel von einem Rechtsanwaltsgehilfen besorgt werden, insbesondere für Erhebungen im Grundbuch oder sonst bei Gericht oder bei einer anderen Behörde, für die Anmeldung einer Exekution, für die Beteiligung beim Vollzug von Exekutions(Sicherungs)handlungen u. dgl. während der ganzen mit der Ausführung der Geschäfte verbrachten Zeit: für jede, wenn auch nur begonnene halbe Stunde die gleiche Entlohnung wie nach Tarifpost 6, jedoch nie mehr als 1 911 S für die halbe Stunde; außerdem kann die Vergütung für die Benützung eines

3. unverändert

Tarifpost 5

Für die Verfahren und Abfertigung von einfachen Schreiben (Mahnschreiben, kurze Berichte und andere kurze Mitteilungen, Einladungen, Empfangsbestätigungen u. dgl.):

bei einer Bemessungsgrundlage

	bis einschließlich	70 Euro	2,70 Euro,
über	70 Euro	bis einschließlich	180 Euro 3,60 Euro,
über	180 Euro	bis einschließlich	360 Euro 4,10 Euro,
über	360 Euro	bis einschließlich	730 Euro 4,90 Euro,
über	730 Euro	bis einschließlich	1 820 Euro 6,00 Euro,
über	1 820 Euro	bis einschließlich	2 910 Euro 7,10 Euro,
über	2 910 Euro			
	für je angefangene weitere	1 450 Euro	um	2,10 Euro mehr,
				jedoch nie mehr als 69,60 Euro.

Tarifpost 6

Für die Verfassung und Abfertigung von Briefen anderer Art, mit Ausnahme solcher, die sich als Rechtsgutachten oder Vertragsurkunden darstellen:

das Doppelte der in Tarifpost 5 festgesetzten Entlohnung, jedoch nie mehr als 138,90 Euro.

Tarifpost 7

(1) Für die Vornahme von Geschäften außerhalb der Rechtsanwaltskanzlei, die in der Regel von einem Rechtsanwaltsgehilfen besorgt werden, insbesondere für Erhebungen im Grundbuch oder sonst bei Gericht oder bei einer anderen Behörde, für die Anmeldung einer Exekution, für die Beteiligung beim Vollzug von Exekutions(Sicherungs)handlungen u. dgl. während der ganzen mit der Ausführung der Geschäfte verbrachten Zeit: für jede, wenn auch nur begonnene halbe Stunde die gleiche Entlohnung wie nach Tarifpost 6, jedoch nie mehr als 138,90 Euro für die halbe Stunde; außerdem kann die Vergütung für

Massenbeförderungsmittels berechnet werden.

(2) Wurde ein Geschäft der in Abs. 1 bezeichneten Art durch einen Rechtsanwalt oder durch einen Rechtsanwaltsanwärter verrichtet, so gebührt das Doppelte der Entlohnung nach Abs. 1, höchstens jedoch ein Betrag von 3 819 S für die halbe Stunde, sofern die Vornahme des Geschäftes durch den Rechtsanwalt oder durch den Rechtsanwaltsanwärter im einzelnen Fall erforderlich war.

(3) ...

Tarifpost 8

(1) Für Besprechungen aller Art, auch im Fernsprechwege, gebührt für jede, wenn auch nur begonnene halbe Stunde:

bei einer Bemessungsgrundlage

	bis einschließlich	1.000 S	133 S,
über	1.000 S bis einschließlich	2.500 S	196 S,
über	2.500 S bis einschließlich	5.000 S	260 S,
über	5.000 S bis einschließlich	10.000 S	320 S,
über	10.000 S bis einschließlich	25.000 S	480 S,
über	25.000 S bis einschließlich	300.000 S	
	für je angefangene weitere	20.000 S	um 101 S mehr,
über	300.000 S		
	für je angefangene weitere	20.000 S	Um 52 S mehr,
			jedoch nie mehr als 6 361 S für die halbe Stunde.

(2) Für Besprechungen in der Dauer von weniger als zehn Minuten beträgt die Entlohnung vier Zehntel der Entlohnung nach Abs. 1, jedoch nie mehr als 2 546 S.

Tarifpost 9

Bei Vornahme von Geschäften in gerichtlichen Verfahren außerhalb des Ortes, an dem sich die Kanzlei des Rechtsanwaltes befindet, gebühren außer der Entlohnung für die Vornahme des Geschäftes folgende Reisekosten und Entschädigung für Zeitversäumnis, wenn der Ort der Geschäftsvornahme vom Ort, an

die Benützung eines Massenbeförderungsmittels berechnet werden.

(2) Wurde ein Geschäft der in Abs. 1 bezeichneten Art durch einen Rechtsanwalt oder durch einen Rechtsanwaltsanwärter verrichtet, so gebührt das Doppelte der Entlohnung nach Abs. 1, höchstens jedoch ein Betrag von 277,50 Euro für die halbe Stunde, sofern die Vornahme des Geschäftes durch den Rechtsanwalt oder durch den Rechtsanwaltsanwärter im einzelnen Fall erforderlich war.

(3) unverändert

Tarifpost 8

(1) Für Besprechungen aller Art, auch im Fernsprechwege, gebührt für jede, wenn auch nur begonnene halbe Stunde:

bei einer Bemessungsgrundlage

	bis einschließlich	70 Euro	9,70 Euro,
über	70 Euro bis einschließlich	180 Euro	14,20 Euro,
über	180 Euro bis einschließlich	360 Euro	18,90 Euro,
über	360 Euro bis einschließlich	730 Euro	23,30 Euro,
über	730 Euro bis einschließlich	1 820 Euro	34,90 Euro,
über	1 820 Euro bis einschließlich	20 670 Euro	
	für je angefangene weitere	1 450 Euro	um 7,30 Euro mehr,
über	20 670 Euro bis einschließlich	21 800 Euro	
			um 7,30 Euro mehr,
über	21 800 Euro		
	für je angefangene weitere	1 450 Euro	um 3,80 Euro mehr,
			jedoch nie mehr als 462,30 Euro für die halbe Stunde.

(2) Für Besprechungen in der Dauer von weniger als zehn Minuten beträgt die Entlohnung vier Zehntel der Entlohnung nach Abs. 1, jedoch nie mehr als 185 Euro.

Tarifpost 9

Bei Vornahme von Geschäften in gerichtlichen Verfahren außerhalb des Ortes, an dem sich die Kanzlei des Rechtsanwaltes befindet, gebühren außer der Entlohnung für die Vornahme des Geschäftes folgende Reisekosten und Entschädigung für Zeitversäumnis, wenn der Ort der Geschäftsvornahme vom Ort, an

Geltende Fassung

15

Entwurf

dem sich die Kanzlei des Rechtsanwaltes befindet, mehr als zwei Kilometer entfernt ist:

1. als Reisekosten

a) ...

b) ...

c) in allen anderen Fällen eine Wegentschädigung für jede, wenn auch nur begonnene Stunde von 164 S;

2. ...

3. ...

4. als Entschädigung für Zeitversäumnis, sofern das Geschäft nicht unter Tarifpost 7 fällt, für jede, wenn auch nur begonnene Stunde, die auf dem Wege zum oder vom Ort der Geschäftsvornahme oder an diesem Ort außer der für die Vornahme des Geschäftes selbst erforderlichen Zeit zugebracht wurde, ein Betrag von 164 S.

dem sich die Kanzlei des Rechtsanwaltes befindet, mehr als zwei Kilometer entfernt ist:

1. als Reisekosten

a) unverändert

b) unverändert

c) in allen anderen Fällen eine Wegentschädigung für jede, wenn auch nur begonnene Stunde von 11,90 Euro;

2. unverändert

3. unverändert

4. als Entschädigung für Zeitversäumnis, sofern das Geschäft nicht unter Tarifpost 7 fällt, für jede, wenn auch nur begonnene Stunde, die auf dem Wege zum oder vom Ort der Geschäftsvornahme oder an diesem Ort außer der für die Vornahme des Geschäftes selbst erforderlichen Zeit zugebracht wurde, ein Betrag von 11,90 Euro.

Gerichtskommissionstarifgesetz**Bemessungsgrundlagenstufen, Allgemeines**

§ 12a. Soweit in den §§ 13 und 14 innerhalb eines betragsmäßig umgrenzten Bemessungsgrundlagenrahmens eine Steigerung der Entlohnung in Abhängigkeit von einem angefangenen weiteren Eurobetrag angeordnet wird, tritt eine weitere Steigerung dann nicht mehr ein, wenn die sich rechnerisch ergebende letzte Steigerungsstufe dieses Rahmens weniger als 50 vH des Steigerungsbetrags ausmacht. In diesem Fall erhöht sich die letzte Bemessungsgrundlagenstufe um den jeweiligen Restbetrag.

§ 13. (1) ...

1. ...

2. ...

3. ...

4. ...

5. ...

6. ...

7. ...

8. über 5 090 Euro bis einschließlich 5 810 Euro um 93,20 Euro um

§ 13. (1) unverändert

1. unverändert

2. unverändert

3. unverändert

4. unverändert

5. unverändert

6. unverändert

7. unverändert

8. über 5 090 Euro bis einschließlich 5 810 Euro um 93.20 Euro

36,20 Euro mehr,

9. ...
10. ...
11. ...
12. ...
13. ...
14. ...
- (2) ...
1. ...
2. ...
3. ...
4. ...
5. ...
6. ...
7. ...
8. ...
9. ...

und 36,20 Euro mehr,

9. unverändert
10. unverändert
11. unverändert
12. unverändert
13. unverändert
14. unverändert
- (2) unverändert
1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert
4. unverändert
5. unverändert
6. unverändert
7. unverändert
8. unverändert
9. unverändert

Notariatstarifgesetz

Bemessungsgrundlagenstufen, Allgemeines

§ 17a. Soweit in diesem Abschnitt innerhalb eines betragsmäßig umgrenzten Bemessungsgrundlagenrahmens eine Steigerung der Entlohnung in Abhängigkeit von einem angefangenen weiteren Eurobetrag angeordnet wird, tritt eine weitere Steigerung dann nicht mehr ein, wenn die sich rechnerisch ergebende letzte Steigerungsstufe dieses Rahmens weniger als 50 vH des Steigerungsbetrags ausmacht. In diesem Fall erhöht sich die letzte Bemessungsgrundlagenstufe um den jeweiligen Restbetrag.

§ 23. (1) Für Proteste über Wechsel, Schecks und andere Urkunden beträgt die Wertgebühr bei einer Bemessungsgrundlage

1. bis einschließlich 150 Euro 4,20 Euro,
2. über 150 Euro bis einschließlich 3 630 Euro für je angefangene weitere 70 Euro um 2,10 Euro mehr,

§ 23. (1) Für Proteste über Wechsel, Schecks und andere Urkunden beträgt die Wertgebühr bei einer Bemessungsgrundlage

1. bis einschließlich 150 Euro 4,20 Euro,
2. über 150 Euro bis einschließlich 3 440 Euro für je angefangene weitere 70 Euro um 2,10 Euro mehr,

3. über 3 630 Euro bis einschließlich 7 270 Euro für je angefangene weitere 70 Euro um 1,20 Euro mehr,

4. über 7 270 Euro für je angefangene weitere 70 Euro um 0,80 Euro mehr, jedoch nie mehr, als einer Bemessungsgrundlage von 36 340 Euro entspräche.

(2) ...

3. über 3 440 Euro bis einschließlich 3 630 Euro um 2,10 Euro mehr,

4. über 3 630 Euro bis einschließlich 7 060 Euro für je angefangene weitere 70 Euro um 1,20 Euro mehr,

5. über 7 060 Euro bis einschließlich 7 270 Euro um 1,20 Euro mehr,

6. über 7 270 Euro für je angefangene weitere 70 Euro um 0,80 Euro mehr, jedoch nie mehr, als einer Bemessungsgrundlage von 36 340 Euro entspräche.

(2) unverändert